



ALLGEMEINE BANK-  
GESCHÄFTSREGELUNG  
ÖFFENTLICHE KUNDEN

Am 17/01/2022  
in Brüssel eingetragen

**Belfius**

**KAPITEL I: ALLGEMEINES**

TEIL 1 – REGELUNG UND ANPASSUNGEN	5
1. Ziel dieser Regelung	5
2. Wo finde ich diese Regelung?	5
3. Änderungen	5
TEIL 2 – DEFINITIONEN	5
TEIL 3 – ANWENDUNGSBEREICH	7
TEIL 4 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
4. Identifikation	8
5. Rechtliche und steuerrechtliche Stellung des Kunden	8
6. Hinterlegung eines Unterschriftsmusters	10
7. Vertragsfreiheit	10
8. Änderung des Inhabers oder Verwalters	10
9. Korrespondenz	10
10. Datenschutz	11
11. Schweigepflicht	11
12. Tarife	12
13. Archivierung der Dokumente – Beweiskraft	12
14. Verjährung	12
15. Beschwerden	12
16. Haftung der Bank	13
17. Ausgleich und automatische Einbehaltung	13
18. Sperrung	13
19. Zustellungsadresse	13
20. Geltendes Recht und zuständige Gerichte	13
21. Kündigung, Beendigung der Beziehung	13
TEIL 5 – VOLLMACHTEN	14
22. Vollmachten: Allgemeines	14
23. Widerruf der Vollmacht	14
24. Sonstige Gründe, aus denen die Vollmacht endet	14
25. Haftung des Vollmachtgebers	14
26. Haftung des Bevollmächtigten	14
TEIL 6 – FAKTISCHE VEREINIGUNGEN	15
27. Eigenschaft als Mitglied oder Vertreter	15
28. Regeln für die Hinterlegung der Satzung oder der Geschäftsregelung	15
29. Regeln bei fehlender oder schweigender Satzung oder Geschäftsregelung	15
30. Gesamtschuldnerische und unteilbare Haftung	15
TEIL 7 – ZWECKS GARANTIE GESPERRTE GUTHABEN	15
31. Allgemeines	15
32. Freigabe	15

**KAPITEL II: KONTEN**

TEIL 1 – ALLGEMEINES	15
33. Kontoeröffnung	15
34. Verrichtungen an Bankautomaten	15
35. Geldabhebung an den Schaltern	15
36. Kontoauszüge	15
37. Ausführungsdatum der Verrichtung und Wertstellungsdatum	16
38. Haben- und Sollzinsen	16
TEIL 2 – ZAHLUNGSKONTEN	16
39. Kontoeinzahlungen	16
40. Kontoüberziehung	16
41. Zeitpunkt des Eingangs von Zahlungsaufträgen und Ausführungsfristen	16
42. Übertragungen	17
43. Daueraufträge	17
44. Domizilierungen	17
45.1 Überweisungen	17

45.2 Sepa Instant Credit Transfer („Zahlung in Echtzeit“)	17
46. Auftragszustimmung	18
47. Anfechtung einer Zahlungstransaktion	18
48. Rückzahlung einer vom oder über den Begünstigten initiierten Zahlungstransaktion	19
49 Haftung für die Ausführung von Zahlungsaufträgen	19
TEIL 3 – SPARKONTEN	20
50. Zinsen, Prämien und Kosten	20
51. Zinsen: Berechnungsmethode und Wertstellungsdatum	21
TEIL 4 – TERMINKONTEN	21
52. Zentralkonto	21
53. Laufzeit der Anlage	21
54. Verwendungszweck der Geldmittel am Fälligkeitsdatum	21
55. Zinssätze	21
56. Vorzeitige Gesamt- oder Teilfreigabe	21
TEIL 5 – WERTPAPIERDEPOT	21
57. Allgemeines	21
58. Zentralkonto	21
59. Registrierbare Wertpapiere	21
60. Fungibilität (Austauschbarkeit)	21
61. Intervention Dritter	22
62. Gesetzliches Vorzugsrecht des Verwahrers	22
63. Funktionsprinzip des Wertpapierdepots	23
64. Corporate Actions	23
65. Auszüge der Wertpapierdepots	23
66. Eintragungen von Namenspapieren	23
67. Hinterlegung von Namenszertifikaten	23
68. Entmaterialisierung	23
TEIL 6 – NIE BRAUCH UND BLOSSES EIGENTUM	24
69. Sparkonten, Terminkonten und Wertpapierdepots	24
TEIL 7 – SCHUTZ VON EINLAGEN UND FINANZINSTRUMENTEN	24
70. Allgemeine Regel	24
71. Information an die Kunden	24
<b>KAPITEL III: KONTENBEZOGENE VERRICHTUNGEN UND DIENSTE</b>	24
TEIL 1 – KONTOVERRICHTUNGEN	24
72. Arten von Verrichtungen	24
73. Verweigerte Verrichtungen	24
74. Beleg	24
TEIL 2 - ZAHLUNGSaufträge	24
75. Form der Aufträge: elektronische Kanäle und gedruckte Formulare	24
76. Ausführung der Anweisungen	25
77. Entschädigung	25
78. Änderung oder Stornierung der Aufträge	25
79. Umwandlung Begünstigtenkonto	25
80. Aufträge zugunsten nicht bestehender Konten	25
TEIL 3 – INTERNATIONALE VERRICHTUNGEN	25
81. Definitionen	25
82. Identifikation des Begünstigten	25
83. Kosten	25
84. Ausführungsweise oder Verweigerung gewisser Aufträge	26
85. Buchung der Aufträge zugunsten eines Kunden	26
TEIL 4 – SCHECKS	26
86. Vorbehaltliche Gutschrift oder Gutschrift nach Einziehung	26
87. Nicht bezahlter Scheck	26
88. Einheitliche Einziehungsregeln im Ausland	26
89. Risiken im Zusammenhang mit einer Einziehung im Ausland	26
90. Bereitstellung des Dienstleistungsangebotes in Sachen Schecks	26
91. Verlust, Diebstahl oder rechtswidrige Nutzung	26

92. Widerruf und Sperre	26
93. Zahlungsverweigerung	26
94. Ungedeckte Schecks	26
TEIL 5 – DEBIT- UND KREDITKARTEN	27
95. Die Bedingungen für die Gewährung und Nutzung der Debit- oder Kreditkarte sind einer besonderen Regelung zu entnehmen	27
TEIL 6 – MULTIDEVISENDIENSTE	27
96. Allgemeines	27
97. Devisenregelung	27
98. ZINSEN	27
99. Kurse	27
100. Kosten	27
101. Kontoauszüge	27
102. Schließung von Sparten	27
103. Kündigung des Multidevisendienstes	27
104. Aufträge in Devisen, für die keine Sparte besteht	27
105. Verfügbarer Saldo	27
TEIL 7 – EINGERÄUMTE KONTOÜBERZIEHUNG	27
106. Prinzip	27
<b>KAPITEL IV: ANLAGEDIENSTE</b>	28
TEIL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	28
107. Gegenstand	28
108. Vertriebskanäle	28
TEIL 2 – VERHALTENSREGELN	28
109 Kundenkategorien	28
110. Anlageberatung und Ausführung von Ordnern mit oder ohne Geeignetheitsprüfung der Anlage	28
111. Information	29
112. Politik zur optimalen Ausführung für Transaktionen mit Finanzinstrumenten	30
113. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation	30
TEIL 3 – MODALITÄTEN IN BEZUG AUF TRANSAKTIONEN MIT FINANZINSTRUMENTEN	30
114. Intervention von Dritteinrichtungen	30
115. Deckung	30
116. Letzte Frist für die Entgegennahme einer Order	30
117. Limit-Order	30
118. Gültigkeitsdauer einer Order	31
119. Stornierung von Ordnern	31
120. Teilausführung einer Order	31
121. Informationen für den Kunden bezüglich seiner Transaktionen	31
122. Mit der Übertragung von Finanzinstrumenten oder der Nichtlieferung von Finanzinstrumenten verbundene Kosten	31
123. Abrechnung der Order	31
124. Vorbehaltliche Gutschrift oder Gutschrift nach Einziehung	32
125. Jährliche Steuer für Wertpapierkonten	32
TEIL 4: AUFBEWAHRUNG VON FINANZINSTRUMENTEN	32
TEIL 5: INTERESSENKONFLIKTE	32

## KAPITEL I: ALLGEMEINES

### TEIL 1 – REGELUNG UND ANPASSUNGEN

#### 1. Ziel dieser Regelung

Die Allgemeine Bankgeschäftsregelung der Öffentlichen Kunden, im Folgenden als „die Regelung“ bezeichnet, beschreibt die wichtigsten gegenseitigen Rechte und Pflichten der Belfius Bank AG, im Folgenden als „die Bank“ bezeichnet, und des Kunden im Rahmen ihrer Bankbeziehung. Neben den gesetzlichen Vorschriften gelten die folgenden Vorschriften in der Reihenfolge ihrer Priorität: die Sondervereinbarungen, die besonderen Regelungen, die vorliegende Regelung und die Bankgepflogenheiten.

#### 2. Wo finde ich diese Regelung?

Die Regelung steht beim Korrespondenten kostenlos in niederländischer, französischer und deutscher Sprache zur Verfügung. Die deutsche Übersetzung der Regelung gilt als inoffizielle Übersetzung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem deutschen Text und dem niederländischen oder französischen Text gelten ausschließlich die letztgenannten Texte. Die Regelung ist ebenfalls in elektronischer Form auf der Website [www.belfius.be](http://www.belfius.be) verfügbar. Nimmt der Kunde eine Beziehung zur Bank auf, erhält er kostenlos eine Ausführung dieser Regelung und stimmt dieser zu. Während der Kundenbeziehung hat der Kunde das Recht, eine Ausführung dieser Regelung auf einem dauerhaften Träger anzufordern.

#### 3. Änderungen

Die Bank kann die Regelung und die Gebühren für ihre Dienste u.a. infolge (künftiger) neuer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Bestimmungen, der Marktentwicklung, der Wettbewerbsposition der Bank oder der Einführung neuer Technologien, Produkte oder Dienste ändern und/oder ergänzen.

##### 3.1. Wie werden die Änderungen mitgeteilt?

Die Bank teilt den Kunden die Änderungen per Brief, Kontoauszug oder über elektronische Mitteilungen mit. Sobald der Kunde über die Änderungen an der Regelung in Kenntnis gesetzt wird, muss er seine(n) Bevollmächtigten über die neue Fassung der Regelung sowie über jede Änderung unterrichten, wodurch diese neue Fassung und diese Änderungen ebenfalls als gegenüber seinem (seinen) Bevollmächtigten wirksam gelten.

##### 3.2. Wann treten die Änderungen in Kraft?

Unter Vorbehalt gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Pflichten treten die Änderungen an der Regelung, der Gebührenordnung und den Zinskonditionen nach einer angemessenen Frist, die in der Mitteilung an den Kunden vermerkt ist, in Kraft. Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Änderungen akzeptiert, sofern er die Bank nicht vor dem angegebenen Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass er sie nicht annimmt. Ein Kunde, der mit der angekündigten Änderung nicht einverstanden ist, kann die Dienste, auf die sich die Änderung bezieht und über die er vor Inkrafttreten dieser Änderung verfügt, unter Einhaltung der besonderen Bedingungen kostenlos kündigen.

Kunden, die den Dienst nach Inkrafttreten der Änderung weiterhin in Anspruch nehmen, erklären sich stillschweigend

mit den neuen Gebühren und/oder Konditionen einverstanden.

3.3. Anfechtungen werden auf der Grundlage der am Datum des angefochtenen Umstandes geltenden Regelung beigelegt.

### TEIL 2 – DEFINITIONEN

Für die Anwendung dieser Regelung gelten folgende Definitionen:

**Bank:** Belfius Bank AG, mit Gesellschaftssitz in 1210 Brüssel, Place Charles Rogier 11, und im Register der juristischen Personen in Brüssel unter der Nummer 0403.201.185 eingetragen.

**Begünstigter:** die Person, die der beabsichtigte letztendliche Empfänger der Geldmittel, auf die sich eine Zahlungsverrichtung bezieht, ist.

**Scheck:** ein Scheck gemäß Kapitel 5 des Buches VII des Wirtschaftsgesetzbuches.

**Kunde oder Inhaber:** die Person, die eine vertragliche Beziehung zur Bank unterhält und einen von der Bank angebotenen Zahlungsdienst oder sonstigen Dienst in Anspruch nimmt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um öffentliche Kunden, und zwar (i) jede Art von Verwaltung oder Behörde, (ii) jede öffentlich-rechtliche juristische Person und (iii) jede privatrechtliche juristische Person oder faktische Vereinigung mit einem ausschlaggebenden Einfluss öffentlich-rechtlicher juristischer Personen. Die Bank kann nach freiem Ermessen allein entscheiden, ob ein Kunde der Kategorie „Öffentliche Kunden“ angehört.

**Terminkonto:** das Konto, auf dem die eingezahlten Geldmittel während eines vorab festgelegten Zeitraums feststehen und somit im Prinzip bis zum Ende dieses Zeitraums nicht verfügbar sind.

**Zahlungskonto:** ein auf den Namen eines oder mehrerer Kunden geführtes Konto, das hauptsächlich für die Ausführung von Zahlungstransaktionen genutzt wird.

**Sparkonto:** ein auf den Namen eines oder mehrerer Kunden geführtes Konto, das hauptsächlich zum Sparen genutzt wird, Zahlungstransaktionen ausgenommen.

**Verbraucher:** eine natürliche Person, die im Rahmen der Nutzung von Zahlungsdiensten oder anderen Diensten, die von der Bank angeboten werden, zu Zwecken außerhalb ihrer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten handelt.

**Nichtverbraucher:** eine Person oder Einheit, die nicht unter den Anwendungsbereich der Definition „Verbraucher“ dieser Regelung fällt (juristische Personen, faktische Vereinigungen oder Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht).

**Korrespondent:** Der Korrespondent ist der Dienst, der je nach Art der Verrichtung die Verwaltung der Bankbeziehung zum Kunden wahrnimmt.

**Cut-off time:** Zeitpunkt am Ende des von der Bank festgelegten Werktages, nach dem eine Zahlungsverrichtung als am nächstfolgenden Werktag eingegangen gilt. Eine Übersicht dieser Zeitpunkte ist auf Anfrage beim Korrespondenten sowie auf elektronischem Wege verfügbar.

**Domizilierung:** Der Kunde erteilt jemandem anderen (dem Begünstigten) die Erlaubnis, der Bank die Anweisung zu erteilen, Geld vom Konto des Kunden auf das des

Begünstigten zu überweisen. Anschließend überweist die Bank dem Begünstigten Geld an (einem) vom Kunden und dem Begünstigten vereinbarten Datum oder Daten. Der Betrag kann schwanken.

FSMA: Autorität Finanzielle Dienste und Märkte, die als Aufsichtsbehörde auftritt und in deren Register die Bank unter der Nummer 19649 A eingetragen ist.

Einmaliger Identifikator: vom Zahler anzugebende Kombination von Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, um bei einer Zahlungstransaktion den Begünstigten und/oder sein Zahlungskonto eindeutig zu identifizieren.

Finanzinstrumente: alle Finanzinstrumente gemäß der Finanzgesetzgebung (vor allem Artikel 2, 1° des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen), und zwar - aber nicht ausschließlich - Kassenbons, Obligationen, Wertpapiere der Staatsschuld (Staatsbons, OLO usw.), Aktien, Optionsscheine, Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (IGVK, gemeinsame Investmentfonds, Exchange Traded Funds usw.), aber auch Derivate (Optionen, Futures, Swaps usw.).

Verwalter: die Person, die befugt ist, Verrichtungen auf dem Konto zu tätigen, und die unter Einhaltung der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen oder der Geschäftsordnung angestellt worden ist.

Werktag: ein Tag, an dem die Bank für die Ausführung von Zahlungstransaktionen zugänglich ist. Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Bankfeiertage (auf einer jährlichen Liste aufgeführt, die kostenlos auf der Website [www.febelfin.be](http://www.febelfin.be) verfügbar ist) sind keine Werktage.

Mitgliedsstaaten des EWR: Gegenwärtig handelt es sich dabei um die EU-Mitgliedsstaaten sowie um Island, Norwegen und Liechtenstein.

EU-Mitgliedstaaten: Gegenwärtig handelt es sich dabei um folgende Länder: Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Slowenien, Zypern, Malta und Slowakei (Euro-Mitgliedsstaaten) sowie Dänemark, Schweden, Vereinigtes Königreich, Estland, Ungarn, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Rumänien und Bulgarien (Nicht-Euro-Mitgliedsstaaten).

Anlagedienste: Die wichtigsten Anlagedienste, die den Kunden angeboten werden, lauten:

- Entgegennahme und Weitergabe von Finanzinstrumenten
- Ausführung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten
- Anlageberatung
- Vermögensverwaltung
- Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten
- Übernahme von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit Übernahmegarantie
- Platzierung von Finanzinstrumenten ohne Übernahmegarantie

Vom oder über den Begünstigten initiierte Zahlungstransaktion: Transaktion, die entweder vom Begünstigten (z.B. per Domizilierung) oder über den Begünstigten (z.B. Zahlung mit Bankkarte an einer Verkaufsstelle) initiiert wird. Bei einer vom Begünstigten initiierten Verrichtung legt der Begünstigte der Bank des Zahlers den Domizilierungsauftrag zur Zahlung vor. Ein Einkauf bei einem Händler (oder an einer anderen Verkaufsstelle)

erfolgt über das Zahlungsterminal, das der Händler seinen Kunden bereitstellt, und somit wird diese Verrichtung über den Begünstigten initiiert.

Zahlungstransaktion: eine vom Zahler oder Begünstigten initiierte Handlung, bei der Geldmittel hinterlegt, überwiesen oder abgehoben werden, ungeachtet der zugrundeliegenden Verpflichtungen zwischen dem Zahler und dem Begünstigten.

Zahlungsauftrag: Anweisung eines Zahlers oder eines Begünstigten an seine Bank, eine Zahlungsverrichtung auszuführen. Bei Zahlungsaufträgen, die der Kunde bei einer belgischen Bank für ein belgisches Konto aufgegeben hat, handelt es sich dabei um die sogenannte IBAN-Nummer. Die IBAN-Nummer (International Bank Account Number) wird genutzt, um belgische Konten und Konten in anderen SEPA-Ländern zu identifizieren. Ist das Konto des Begünstigten bei Zahlungsaufträgen kein belgisches Konto, muss der Kunde ebenfalls den BIC-Code (Bank Identifier Code) angeben. Der BIC-Code dient u.a. zur Identifizierung der Bank, bei der das Konto des Begünstigten eröffnet worden ist.

- IBAN: International Bank Account Number (internationale Kontonummer): die IBAN zählt höchstens 34 alphanumerische Zeichen und hat eine bestimmte Länge je nach Land. Die IBAN besteht aus einem Ländercode (2 Buchstaben), einer Kontrollzahl (2 Ziffern) und - in bestimmten Ländern - einer nationalen Kontonummer.
- BIC: Bank Identifier Code: der einmalige internationale Code, mit dem die Bank identifiziert werden kann.

Zahler: die Person, die ein Zahlungskonto bei der Bank führt und eine Zahlungstransaktion von diesem Zahlungskonto aus erlaubt (z.B. eine Überweisung), oder eine Person, die kein Zahlungskonto bei der Bank hat und einen Zahlungsauftrag erteilt (z.B. eine Überweisung auf das Konto eines Dritten).

Vertreter/Verwalter: die Person, die befugt ist, den Kunden zu binden und die unter Einhaltung der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen oder der Geschäftsordnung angestellt worden ist.

Dienstleister für die Zahlungsinitiierung: Zahlungsdienstleistungsanbieter, der die Aktivität der Zahlungsinitiierungsdienste ausübt und über eine entsprechende Zulassung seitens der Belgischen Nationalbank verfügt.

Nebendienste: Die Bank und der Kunde können folgende Dienste vereinbaren:

- Aufbewahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten im Auftrag von Kunden, einschließlich der Verwahrung und der damit zusammenhängenden Dienste wie zum Beispiel der Barmittel- und Sicherheitenverwaltung
- Erteilung eines Kredites oder eines Darlehens an einen Anleger und Kunden, um diesen in die Lage zu versetzen, eine Transaktion mit einem Finanzinstrument oder mehreren Finanzinstrumenten, an der die Bank beteiligt ist, zu tätigen
- Beratung an Unternehmen im Bereich der Kapitalstruktur, der Betriebsstrategie und der damit zusammenhängenden Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen im Bereich von Fusionen und Übernahmen von Unternehmen
- Dienste im Bereich der Währungsumrechnung, sofern sie mit der Verrichtung von Anlagediensten zusammenhängen
- Nachforschungen im Anlagebereich und Finanzanalyse oder allgemeine Empfehlungen in jeglicher anderen

Form im Zusammenhang mit Transaktionen mit Finanzinstrumenten

- Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Finanzinstrumenten
- Anlagedienste sowie Nebendienste in Bezug auf den Basiswert der Derivate gemäß Artikel 2, erster Absatz, 1°, e), f), g) und j) des Gesetzes vom 2. August 2002, wenn sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Anlage- und Nebendiensten erfolgen.

Kontoauskunftsdienst: Onlinedienst für die Erteilung konsolidierter Auskünfte zu einem Zahlungskonto oder mehreren Zahlungskonten, die der Kunde bei einem anderen Zahlungsdienstleistungsanbieter oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleistungsanbieter hat.

SEPA Direct Debit: europäische Domizilierung, die auf der Grundlage des europäischen Domizilierungsauftrages auszuführen ist (nachfolgend: Domizilierung)

Dauerhafter Träger: jegliches Hilfsmittel, mit denen der Kunde an ihn persönlich gerichtete Informationen so aufbewahren kann, dass diese Informationen für eine künftige Nutzung problemlos zugänglich bleiben. Der dabei geltende Zeitraum ist auf den Zweck, zu dem die Informationen dienen können, abgestimmt. Ferner muss die Möglichkeit einer unveränderten Reproduktion der aufbewahrten Informationen gegeben sein.

Starke Kundenauthentifizierung: Authentifizierung anhand von zwei oder mehr Faktoren aus der Kategorie Kenntnis (etwas, was nur der Kunde weiß), Besitz (etwas, was nur der Kunde besitzt) und inhärente Eigenschaft (etwas, was der Kunde ist), die unabhängig voneinander sind, insofern als die Gefährdung eines dieser Faktoren die Verlässlichkeit der anderen nicht beeinträchtigt, und die so angelegt ist, dass die Vertraulichkeit der Authentifizierungsdaten geschützt wird.

Transaktionen mit Finanzinstrumenten: alle Verrichtungen mit Finanzinstrumenten, wie zum Beispiel die Zeichnung, der Kauf, der Verkauf, der Rückkauf, der Umtausch, die Konvertierung, die Einziehung des Kupons, die Rückzahlung, die Ausübung der an das Finanzinstrument geknüpften Rechte oder die Übertragung von Wertpapieren.

Referenzwechselkurs: der Wechselkurs, der bei einem Devisenwechsel als Berechnungsgrundlage dient. Er wird den Kunden von der Bank auf der Website [www.belfius.be](http://www.belfius.be) zur Verfügung gestellt.

Referenzzinssatz: der Zinssatz, der als Berechnungsgrundlage für die Zinsanrechnung fungiert. Er stammt aus einer für jeden frei zugänglichen Quelle und kann von der Bank und dem Kunden geprüft werden.

Transfer: eine Transaktion zwischen verschiedenen Konten oder Kontensparten, die der Kunde bei der Bank hat.

Überweisung: Zahlungsdienst, mit dem der Zahler seine Bank anweist, einen bestimmten Betrag zugunsten eines Zahlungskontos eines vom Zahler angegebenen Begünstigten von seinem Zahlungskonto abzubuchen (Sepa Credit Transfer).  
Kontoauszüge: Die Bank erteilt Auskünfte über den Saldo und die Verrichtungen auf dem Konto des Kunden.

Eingeräumte Kontoüberziehung: Die Bank und der Kunde

vereinbaren im Vorfeld, dass der Kunde sein Zahlungskonto überziehen kann, wenn darauf kein Geld mehr verfügbar ist. In dieser Vereinbarung wird ebenfalls festgelegt, welcher Höchstbetrag bereitgestellt werden kann, und ob dem Kunden Vergütungen und Zinsen angerechnet werden.

Anbieten einer Kreditkarte: Die Bank stellt eine an das Konto des Kunden geknüpfte Kreditkarte bereit. Der Gesamtbetrag der während eines vereinbarten Zeitraums mit der Karte ausgeführten Transaktion wird entweder vollständig oder teilweise zu einem vereinbarten Datum vom Zahlungskonto des Kunden abgebucht. In einem Kreditvertrag zwischen dem Anbieter und dem Kunden wird festgelegt, ob dem Kunden im Falle einer Kreditkarte mit einem erneuerbaren Kredit Zinsen für die Aufnahme des Kredites angerechnet werden.

Anbieten einer Debitkarte: Die Bank stellt eine an das Konto des Kunden geknüpfte Debitkarte bereit. Der Betrag jeder mit der Debitkarte ausgeführten Transaktion wird umgehend und vollständig vom Konto des Kunden abgebucht.

Anbieten einer Prepaid-Karte: Die Bank stellt eine an das Konto des Kunden geknüpfte Zahlungskarte, auf der elektronisch Geld gespeichert werden kann, bereit. Der Betrag jeder Verrichtung mit dieser Karte wird direkt und vollständig vom gespeicherten Betrag auf der Prepaid-Karte des Kunden abgebucht.

Dauerauftrag: Die Bank überweist auf Anweisung des Kunden regelmäßig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto.

Geldabhebung in Euro oder in anderen Währungen: Der Kunde hebt Geld von seinem eigenen Konto in Euro oder in anderen Währungen als dem Euro ab.

SEPA: Single Euro Payments Area: der einheitliche europäische Zahlungsverkehrsraum, der es ermöglicht, dass die Nutzer von Zahlungsdiensten ihre Zahlungen in allen Ländern, die dem SEPA-Zahlungsgebiet angehören (werden), mit denselben Zahlungsmitteln ausführen können. Letzterer besteht aus den EU- und EWR-Mitgliedsstaaten, Monaco, San Marino, der Schweiz, Andorra und Vatikanstadt.

Verwaltung des Kontos: Die Bank verwaltet das Konto in Euro für den Kunden.

Überweisung in Euro: Die Bank überweist auf Anweisung des Kunden Geld vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto in Euro in der SEPA-Zone.

### TEIL 3 – ANWENDUNGSBEREICH

Diese Regelung gilt für die Produkte und Dienstleistungen, die mit den Konten, Zahlungsmitteln und Anlagen verbunden sind. Die Bank behält sich das Recht vor, dem Kunden für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Zuge dieser Regelung oder der geltenden Gesetzgebung die angemessenen Kosten anzurechnen. Die Bank informiert den Kunden gegebenenfalls über diese Kosten.

## TEIL 4 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 4. Identifikation

#### 4.1. Personalien

Die Bank stellt die vollständigen Personalien des Kunden fest, bevor sie ihm Dienste gewährt oder eine seiner Order ausführt, und zwar gemäß dem Gesetz vom 18. September 2017 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Begrenzung der Verwendung von Bargeld sowie den Richtlinien der Belgischen Nationalbank. Die Identifikation beinhaltet die Prüfung der gesetzlich verlangten Nachweise, von denen die Bank eine Kopie anfertigt. Solange die Identifikation nicht erfolgt ist, kann die Bank den Dienst verweigern oder die Ausführung der Order aussetzen.

#### 4.2. Strohmann

Falls die Bank Grund zur Annahme hat, dass der Kunde nicht auf eigene Rechnung handelt, kann sie von ihm verlangen, ihr die Identität der Person, für die er handelt, mitzuteilen.

#### 4.3. Nachweise

Außerdem kann die Bank die Ausführung einer Verrichtung davon abhängig machen, dass ihr die in ihren Augen erforderlichen Auskünfte oder Nachweise vorgelegt werden.

#### 4.4. Kontrollrecht

Der Kunde ermächtigt die Bank, zu prüfen oder prüfen zu lassen, auch auf eigene Initiative, ob die von ihm mitgeteilten Auskünfte stimmen bzw. exakt sind. Der Kunde erteilt der Bank ausdrücklich die Erlaubnis, alle diese Auskünfte in eine Datenbank aufzunehmen. Der Kunde anerkennt, dass die Bank mit Blick auf die Identifikationsnachweise einen Prüfungsantrag (nach Namen) bei der zuständigen Verwaltungsbehörde stellen kann.

### 5. Rechtliche und steuerrechtliche Stellung des Kunden

#### 5.1. Allgemeines

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank alle Elemente und Nachweise in Bezug auf seine rechtliche oder steuerrechtliche Stellung, seine Rechtsfähigkeit, die Personen, die befugt sind, ihn zu vertreten, seinen Namen, seine Bezeichnung und Adresse sowie alle späteren Änderungen mitzuteilen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Der Kunde haftet vollständig für die von ihm erteilten Auskünfte und Dokumente. Er garantiert, dass sie korrekt, konform und rechtsgültig sind.

Jeder Kunde mit einer Sonderstellung hat die mit dieser Stellung verbundenen gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Bank unterliegt keinerlei Kontrollpflicht in dieser Sache und haftet folglich nicht für die Nichtbeachtung dieser Regeln durch den Kunden.

Die oben stehenden Regeln gelten ebenfalls für die Vertreter, Bevollmächtigten und Endbegünstigten des Kunden.

#### 5.2. Vertretung

Die Verwalter werden gemäß der für sie geltenden Gesetzgebung und gegebenenfalls gemäß dem Status des Kunden angestellt.

#### 5.3. Kunden nach ausländischem Recht

Die Bank kann Kunden nach ausländischem Recht bitten, ihre (rechtliche) Fähigkeit oder ihre rechtliche oder steuerrechtliche Stellung nachzuweisen. Diese Kunden müssen die Bank über

Gesetzesänderungen, die sich auf ihre Rechtsfähigkeit oder ihre Befugnisse auswirken können, informieren.

5.4 Datenaustausch mit der Belgischen Nationalbank im Rahmen der Zentralen Kontaktstelle (nachstehend ZKS).

Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, bestimmte Daten an die Zentrale Kontaktstelle (ZKS), die von der Belgischen Nationalbank (Boulevard de Berlaimont 14 in 1000 Brüssel) verwaltet wird, weiterzugeben. Die weitergegebenen Daten werden bei der ZKS aufbewahrt.

Die Bank gibt folgende Daten an die ZKS weiter:

- das Datum der Eröffnung und der Schließung eines Bank- oder Zahlungskontos, dessen Inhaber oder Mitinhaber der Kunde ist, das Datum, an dem dem (den) Bevollmächtigten eine Vollmacht für dieses Bank- oder Zahlungskonto gewährt oder entzogen worden ist, und die Nummer dieses Bank- oder Zahlungskontos sowie den in Euro ausgedrückten, periodischen Saldo dieses Bank- oder Zahlungskontos
- die Existenz und das Datum finanzieller Verrichtungen mit Bargeldbeträgen oberhalb der in der Gesetzgebung festgelegten Beträge, bei denen Bargeldbeträge durch den Kunden oder für dessen Rechnung eingezahlt oder abgehoben worden sind, sowie in letzterem Fall die Identität der natürlichen Person, die die Bargeldbeträge effektiv für Rechnung des Kunden eingezahlt oder erhalten hat
- das Datum des Beginns und des Endes einer vertraglichen Beziehung zwischen der Bank und dem Kunden im Rahmen der im Gesetz vom 8. Juli 2018 genannten Kategorien von Finanzverträgen. Dabei geht es u.a. um folgende Vertragskategorien:
  - Mietverträge für Schließfächer
  - Verträge in Bezug auf Anlagendienste und/oder Nebendienste
  - Hypothekendarlehensverträge
  - Teilzahlungsdarlehensverträge
  - Krediteröffnungsverträge
  - jeden anderen Vertrag, mit dem die Bank einer natürlichen oder juristischen Person Geldmittel bereitstellt, sich dazu verpflichtet, einem Unternehmen Geldmittel bereitzustellen, sofern diese fristgerecht zurückgezahlt werden, oder für ein Unternehmen als Garant fungiert
  - jeden anderen Vertrag oder jede andere Verrichtung, der oder die spezifisch per Königlichen Erlass festgelegt werden sollte.

Bei den Verträgen in Bezug auf Anlage- und/oder Nebendienste wird ebenfalls der in Euro ausgedrückte periodische Gesamtbetrag mitgeteilt, der für alle mit dem Kunden abgeschlossenen Anlage- und/oder Nebendienste gilt.

Die ZKS registriert ebenfalls folgende Personalien der Kunden und Bevollmächtigten:

– für eine natürliche Person:

- die Nationalregisternummer oder in Ermangelung einer solchen Nummer die Identifikationsnummer bei der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit. In Ermangelung solcher Identifikationsnummern registriert die ZKS folgende Auskünfte:
  - Name
  - Erster offizieller Vorname
  - Geburtsdatum oder, wenn das genaue Datum unbekannt oder unsicher ist, das Geburtsjahr



- Geburtsort
  - Geburtsland
- für eine juristische Person:
- Eintragungsnummer bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen oder in Ermangelung:
    - Vollständige Bezeichnung
    - Etwaige Rechtsform und
    - Land der Niederlassung.
- Die Aufbewahrungsfrist der bei der ZKS registrierten Daten läuft ab:
- für Daten in Bezug auf Bank- und Zahlungskonten: zehn Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem die ZKS über das Ende der Eigenschaft als Inhaber, Mitinhaber oder Bevollmächtigter unterrichtet worden ist
  - für Daten in Bezug auf finanzielle Einrichtungen mit Bargeldbeträgen: zehn Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem die ZKS über die Existenz der finanziellen Einrichtung unterrichtet worden ist
  - für Daten in Bezug auf vertragliche Beziehungen: zehn Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem die ZKS über das Ende der vertraglichen Beziehung einer spezifischen Kategorie unterrichtet worden ist
  - für die periodischen Salden und die periodischen Gesamtbeträge: zehn Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem der periodische Saldo oder der periodische Gesamtbetrag gemäß der Gesetzgebung mit Blick auf die Meldung an die ZKS zu ermitteln ist
  - für die Personalien: beim Ablauf des letzten Jahres eines ununterbrochenen Zeitraums von zehn Jahren, in dem keine einzige Angabe in Bezug auf die oben stehenden drei Kategorien im Zusammenhang mit der betreffenden Person registriert worden ist.

Außerdem bewahrt die Belgische Nationalbank die Liste der Auskunftsanträge der ZKS während zwei Kalenderjahren auf.

Die bei der ZKS registrierten Daten dürfen u.a. im Rahmen einer Steuerprüfung sowie im Rahmen von Ermittlungen zu strafbaren Verstößen und der Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus und Schwerverbrechen verwendet werden, sofern die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten werden.

Der Kunde oder Bevollmächtigte hat das Recht, die auf seinen Namen bei der Belgischen Nationalbank registrierten Daten einzusehen. Der Kunde oder Bevollmächtigte hat ebenfalls das Recht, sowohl die Bank als auch die Belgische Nationalbank zu kontaktieren, um bei der ZKS auf seinen Namen registrierte falsche Daten korrigieren und entfernen zu lassen.

5.5 Datenaustausch im Rahmen der Europäischen Amtshilferichtlinie oder auf der Grundlage der bilateralen Abkommen im Rahmen des Common Reporting Standard der OECD („CRS“)

Der Common Reporting Standard und die Europäische Amtshilferichtlinie sehen einen automatischen Austausch von Personalien und Bankdaten zwischen teilnehmenden Ländern vor. Als Finanzinstitut ist die Bank verpflichtet, alle ihre Kunden zu identifizieren und ihren Steuerwohnsitz festzulegen. Wenn sich herausstellt, dass der Kunde seinen Steuerwohnsitz potenziell in einem Land hat, mit dem Belgien Informationen austauscht, gibt die Bank die erforderlichen Personalien und Bankdaten an die belgische Steuerverwaltung weiter. Diese leitet sie wiederum an die zuständigen Steuerbehörden im Ausland weiter.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Personalien und Bankdaten ausgetauscht werden, wenn die Bank auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen zur Feststellung gelangt, dass der Kunde seinen Steuerwohnsitz in einem für den Austausch infrage kommenden Land hat.

Im Rahmen der oben stehenden Identifikation kann die Bank vom Kunden verlangen, innerhalb einer vorgegebenen Frist bestimmte Dokumente, Identifikationsnummern und/oder Erklärungen vorzulegen. Die Bank behält sich das Recht vor, in Ermangelung der erforderlichen Dokumente, Identifikationsnummern und/oder Erklärungen:

- bestimmte Produkte zu sperren oder nicht zu eröffnen
- Daten mit allen Ländern, in denen der Kunde potenziell seinen Steuerwohnsitz hat, auszutauschen, und
- die Kundenbeziehung teilweise oder vollständig zu beenden.

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank unverzüglich jede Änderung, die sich auf seinen Steuerwohnsitz auswirkt (z.B. Adressänderung), schriftlich mitzuteilen.

5.6 Datenaustausch in Bezug auf grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC6)

Auf der Grundlage der Europäischen Richtlinie 2018/822, die in belgisches Recht und in die Gesetzgebung der anderen EU-Mitgliedsstaaten umgesetzt worden ist (nachfolgend: „DAC6“) kann die Bank in bestimmten Fällen verpflichtet sein, der belgischen Steuerverwaltung Daten in Bezug auf den Kunden zu melden. Diese Daten werden anschließend an die Steuerverwaltungen anderer beteiligten EU-Mitgliedsstaaten weitergegeben.

Die Bank hat eine solche Meldepflicht im Rahmen der DAC6, wenn sie eine meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung konzipiert, anbietet, organisiert, für eine Umsetzung bereitstellt oder deren Umsetzung verwaltet oder wenn sie weiß bzw. die Anweisung hat, dass sie dem Kunden oder anderen Personen mit ihrem Dienstleistungsangebot Hilfe, eine Unterstützung oder Beratung in Bezug auf die Konzeption, das Angebot, die Organisation, die Bereitstellung für die Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung bietet.

Bei einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung handelt es sich um eine Steuergestaltung mit grenzüberschreitendem Charakter, die mindestens eines der in der DAC6-Richtlinie aufgeführten Merkmale erfüllt. Bei diesen Merkmalen handelt es sich um Hinweise auf eine aggressive Steuerplanung. Bei manchen dieser Merkmale bedarf es jedoch lediglich einer Meldung, wenn der wichtigste Vorteil oder einer der wichtigsten Vorteile, der in Anbetracht aller relevanten Fakten und Umstände vernünftigerweise von einer Steuergestaltung zu erwarten ist, die Erwirkung eines Steuervorteils ist.

Anhand der ihr vorliegenden Auskünfte beurteilt die Bank selbst, ob ihre Dienstleistung dem Kunden gegenüber im Zusammenhang mit einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung steht, und falls ja, ob die Bank gesetzlich zu einer Meldung gemäß der DAC6 verpflichtet ist. Die Bank beschließt auf der Grundlage ihrer eigenen Auslegung der DAC6 eigenständig, ob eine Meldung erforderlich ist; gegebenenfalls kann sie in keiner Weise für die etwaigen Folgen der Meldung für den Kunden haftbar gemacht werden.

## 5.7 Drittpfändung auf Ersuchen eines Dritten

### Pflichten der Bank

Die Bank ist in ihrer Eigenschaft als Drittgepfändete verpflichtet, die nachstehenden gesetzlichen Verpflichtungen einzuhalten:

- Ab dem Eingang einer Drittpfändungsurkunde während der Arbeitszeiten (werktags bis 17 Uhr): Sperrung aller Guthaben auf dem Konto (den Konten) und dem (den) Wertpapierdepot(s), dessen (deren) Inhaber und/oder Mitinhaber der Kunde ist.
- Binnen 15 Kalendertagen: Übermittlung per Einschreiben einer Erklärung als Drittgepfändeter sowohl an den Pfändenden als auch an den Kunden mit einer detaillierten Aufstellung der gesperrten Guthaben.
- Deshalb verpflichtet sich der Kunde, die Bank unverzüglich schriftlich über jede Adressänderung in Kenntnis zu setzen.
- Nach Ablauf der Widerspruchsfrist: Überweisung entweder aller gesperrten Guthaben an den Gerichtsvollzieher oder des geforderten Betrages an die Behörden.

### Kosten und Anrechnung der Kosten

Die Kosten für die Erstellung und Übermittlung der oben stehenden Erklärung als Drittgepfändeter belaufen sich auf 70,00 EUR. Gemäß Artikel 1454 des Gerichtsgesetzbuches können die Kosten vom Konto des Kunden abgebucht werden.

## 6. Hinterlegung eines Unterschriftsmusters

Einzig und allein das vom Kunden vorgelegte Unterschriftsmuster (Kopie des Personalausweises des Verwalters) oder gegebenenfalls die Unterschrift auf dem Kontoeröffnungsantrag ist der Bank gegenüber wirksam.

Teilt der Kunde der Bank einen neuen Verwalter mit, übermittelt er ihr das Anstellungsdokument sowie eine Kopie des Personalausweises des Verwalters.

Die Bank behält sich trotz allem das Recht vor, die Unterschrift eines Kunden auf einem beliebigen offiziellen Dokument des Kunden als Muster dessen Unterschrift zu betrachten.

Sofern dies nicht im Widerspruch zu zwingenden gesetzlichen Bestimmungen steht, und außer bei vorsätzlichem Verschulden, bei Täuschung oder einem schwerwiegenden Fehler seitens der Bank, ihrer Angestellten oder Bevollmächtigten können die Order, die allem Anschein nach aufgrund einer falschen oder gefälschten Unterschrift oder sonstiger falscher oder gefälschter Elemente ausgeführt worden sind, dem Kunden entgegengehalten werden, und dies möglicherweise in Abweichung von den Grundsätzen des Gemeinrechts (z.B. im Bereich Einlagen, Zahlungen usw.). Folglich gelten sie als rechtsgültig.

## 7. Vertragsfreiheit

Die Beziehung zwischen der Bank und ihrem Kunden beruht auf Vertrauen. Wird beim ersten Kontakt eine Kunden- oder Kontonummer erstellt, oder werden bestimmte Einrichtungen ausgeführt, so kommt dies noch keiner Vermutung einer Annahme der Beziehung gleich. Gegebenenfalls teilt die Bank dem Kunden mit, dass sie keine Beziehung zu ihm knüpfen möchte. Diese Regelung gilt für etwaige zwischenzeitlich getätigte Einrichtungen.

## 8. Änderung des Inhabers oder Verwalters

Wenn die Bank einen Inhaberwechsel erlaubt, muss der neue Inhaber die Kontoführungsinstrumente, wie zum Beispiel die Debit- und Kreditkarten übernehmen. Er haftet für die Einrichtungen, die zu einem späteren Zeitpunkt von den ehemaligen Inhabern und ihren Bevollmächtigten mit diesen Instrumenten ausgeführt werden sollten. Dasselbe gilt für die juristische Person oder die Mitglieder einer faktischen Vereinigung oder Rechtsgemeinschaft im Falle von Änderungen an der Liste ihrer Verwalter in Bezug auf die Instrumente, die den früheren Verwaltern zur Verfügung gestellt werden.

## 9. Korrespondenz

### 9.1. Form, Träger und Sprache

Die Bank bestimmt die Form und den Träger der für den Kunden bestimmten Dokumente, beispielsweise der Kontoauszüge. Die Auskunftserteilung und die Kommunikation der Bank an den Kunden erfolgen in der Sprache, die der Kunde zu Beginn der Beziehung angegeben hat, d.h. in der niederländischen, französischen oder deutschen Sprache. Bestimmte Dokumente sind jedoch auch in englischer Sprache verfügbar.

### 9.2 Versandadresse

Die für den Kunden bestimmte Korrespondenz wird an seine offizielle Adresse oder an jede andere dazu von ihm angegebene Adresse gesendet.

Aus Sicherheitsgründen kann die Bank beschließen, dem Kunden bestimmte Kontoführungsinstrumente (z.B. Kreditkarten) zur Verfügung zu halten, anstatt sie ihm per Post zuzusenden.

### 9.3 Bereitstellung von Kontoauszügen und Versandrhythmus

Die Bank stellt dem Kunden Kontoauszüge bereit. Sie können elektronisch aufgerufen werden. Auf Wunsch des Kunden können sie ebenfalls per Post verschickt werden. Der Kunde kann den Versandrhythmus selbst wählen.

Aus gesetzlichen oder technischen Gründen kann die Bank Kontoauszüge verschicken, ohne den vom Kunden gewählten Versandrhythmus zu berücksichtigen. Dieser Versand kann mit Kosten zulasten des Kunden verbunden sein.

### 9.4 Aufrufen der Korrespondenz

Vom Kunden wird erwartet, dass er die von der Bank über den von ihm gewählten Kanal bereitgestellte Korrespondenz regelmäßig und auf jeden Fall innerhalb von drei Tagen zur Kenntnis nimmt.

### 9.5 Beweis des Versandes und des Inhalts der Korrespondenz

Die Bank kann den Versand der Korrespondenz an den Kunden gegen Vorlage einer Kopie dieser Korrespondenz oder einer Übersicht der Einrichtungen beweisen. Die Kopie kann eine andere Form als das Originaldokument haben, wenn dies auf die verwendete Technologie, wie zum Beispiel die EDV-Technik zurückzuführen ist.

### 9.6 Haftung

Der Kunde kann die Bank nicht für seine eigene Nachlässigkeit haftbar machen und behaupten, nicht rechtzeitig über eine Mitteilung informiert worden zu sein, wenn er seine Korrespondenz nicht aufruft.

### 9.7. Nutzung von E-Mail

Die Bank behält sich das Recht vor, per E-Mail mit dem Kunden zu kommunizieren.

Weder der Kunde noch die Bank hat das Recht, die Rechtsgültigkeit oder Beweiskraft der per E-Mail übermittelten Informationen aufgrund des alleinigen Umstandes anzufechten, dass sie per E-Mail verschickt worden sind.

Die Bank kann vernünftigerweise davon ausgehen, dass die elektronische Mitteilung vom Kunden stammt. Diese Mitteilung gilt als Beweis für den Eingang der Mitteilung bei der Bank sowie für deren Datum und Inhalt.

Außer im Falle eines vorsätzlichen oder schwerwiegenden Fehlers seitens der Bank, ihrer Angestellten oder Bevollmächtigten kann die Bank nicht für den Verlust der elektronischen Mitteilung oder für die verspätete Ausführung einer Anfrage in dieser Mitteilung haftbar gemacht werden.

Der Kunde haftet für die mit seiner persönlichen elektronischen Ausrüstung verbundenen Risiken (beispielsweise aufgrund eines unbefugten Zugangs oder einer Änderung einer elektronischen Mitteilung) sowie für die Risiken beim Versand einer elektronischen Mitteilung. Er trägt den sich daraus ergebenden Schaden.

### 10. Datenschutz

Die Belfius Bank, die anderen Einheiten der Belfius-Gruppe, ihre allgemeinen Rechtsnachfolger (nach einer Fusion, Aufspaltung, Einbringung oder Sonstigem) und besonderen Rechtsnachfolger (nach einer Übertragung, einem Forderungsübergang oder Sonstigem) und die Gesellschaften, an die sie im Rahmen ihrer Aktivitäten vertraglich gebunden ist/sind, verarbeiten die personenbezogenen Daten (insbesondere die geschäftliche E-Mail-Adresse) der Verwalter, Bevollmächtigten oder Vertreter des Kunden unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung.

Zur Gewährleistung der Qualität der personenbezogenen Daten kann sich die Bank auf Dritte berufen, um diese Daten zu vervollständigen oder zu korrigieren.

Die Verarbeitung kann eine Weitergabe oder einen Austausch von Daten zwischen den Einheiten der Belfius-Gruppe beinhalten. Die beabsichtigten Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Belfius Bank und die Rechte des Kunden werden in der Datenschutzcharta dargelegt. Diese Charta ist Teil der vertraglichen Beziehung zum Kunden und ist dem Kunden gegenüber wirksam. Diese Charta ist in der Geschäftsstelle erhältlich und kann ebenfalls auf [belfius.be/privacycharter](http://belfius.be/privacycharter) aufgerufen werden.

Gemäß ihren gesetzlichen Verpflichtungen gibt die Bank bestimmte personenbezogene Daten an die Belgische Nationalbank weiter. Das betrifft u.a. die Daten in Bezug auf Kreditverträge sowie die damit verbundenen Sicherheiten und die daran beteiligten Personen. Letztere Daten werden an das von der Nationalbank geführte Register für Kredite an Unternehmen (RKU) weitergeleitet.

Die Daten des RKU werden auf der Grundlage des Gesetzes über die Organisation eines Registers für Kredite an Unternehmen zu verschiedenen Zwecken registriert:

- Anderen Instituten zu ermöglichen, die mit dem Kreditnehmer verbundenen Kreditrisiken zu bewerten
- Der Nationalbank zu ermöglichen, die Risiken des Finanzsektors zu beurteilen sowie Nachforschungen anzustellen und Statistiken zu führen oder aber andere Aufgaben zu erfüllen, die sie gemäß dem Gesetz wahrnimmt, wie zum Beispiel die Geldpolitik.

Diese Daten verbleiben im RKU für eine Dauer von bis zu zwei Jahren nach dem Enddatum des Kreditvertrages oder der Sicherheit im Hinblick auf eine mögliche Meldung:

- an bestimmte Behördeneinrichtungen wie die FSMA, die Datenschutzbehörde, die Europäische Zentralbank oder den FÖD Wirtschaft
- bei einer Zeugenaussage in Strafsachen vor Gericht oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft
- in anderen Fällen, in denen ein Gesetz die Meldung vorschreibt oder erlaubt.

Die Nationalbank kann die Daten auch während einer Dauer von dreißig Jahren nach dem Ende des Kreditvertrages oder der Sicherheit für wissenschaftliche Nachforschungen oder die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben wie der (Geld-)Politik speichern.

Außerdem ist die Bank kraft einer Vereinbarung zwischen der Bank und der Nationalbank verpflichtet, in der ENR-Kartei die Zahlungsrückstände (einschließlich der Überziehung von Geschäftskonten) im Rahmen von Kreditverträgen und von zu privaten oder geschäftlichen Zwecken von natürlichen Personen abgeschlossenen finanziellen Verpflichtungen, die nicht vom Wirtschaftsgesetzbuch geregelt sind, zu melden. Der Kunde anerkennt diese vertragliche Verpflichtung der Bank.

Im Falle einer Verbriefung, Übertragung oder Verpfändung oder aber Eintragung in das Register des Sondervermögens eines Kreditvertrages (oder der sich daraus ergebenden Rechte/Schuldforderungen) kann/können die Bank/ihre allgemeinen oder besonderen Rechtsnachfolger die Daten und Verpflichtungen des Kreditnehmers und/oder des betreffenden Bürgen/Garanten einer solchen Einheit oder einem Drittemittenten von Wertpapieren, Übernehmer, Pfandgläubiger bzw. dem Verwalter der Sparte des Sondervermögens oder der zugrundeliegenden Schuldforderungen oder den Rating-Agenturen, den Aufsichtsbehörden und Marktaufsichtsbehörden mitteilen, sofern der Empfänger dieser Daten den vertraulichen Charakter und die Sicherheit dieser Daten garantiert, vor allem wenn dies mit der Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Land außerhalb der Europäischen Union verbunden ist, dessen Schutzniveau gemäß der dort geltenden Gesetzgebung nicht mit dem in Belgien oder der Europäischen Union geltenden Niveau vergleichbar ist, und sofern diese Daten ausschließlich mit Blick auf die Ausführung der übertragenen oder verpfändeten Schuldforderung/des übertragenen oder verpfändeten Kreditvertrages und/oder der sich daraus ergebenden gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Mitteilung dieser Daten, verwendet werden (einschließlich der Verpflichtung, der Europäischen Bank Bericht über den Vertrag zu erstatten, und wobei derartige Informationen den Personen, die in diese Finanzinstrumente anlegen, zur Verfügung gestellt werden müssen).

### 11. Schweigepflicht

Die Bank steht unter Schweigepflicht. Sie gibt keine Auskünfte zu den Verrichtungen ihrer Kunden an Dritte weiter, außer wenn sie deren ausdrückliche Erlaubnis dazu erhalten hat, aufgrund eines belgischen oder ausländischen Gesetzes dazu verpflichtet wird oder wenn dies durch legitime Belange gerechtfertigt ist oder aber auf ausdrückliche Anweisung einer Aufsichtsbehörde erfolgt oder aber wenn ein Gerichtsbeschluss vorliegt.

## 12. Tarife

### 12.1. Standardtarife und -konditionen

Die für die von der Bank angebotenen Standarddienste geltenden Tarife und Konditionen sind beim Korrespondenten verfügbar. Auf Bitten des Kunden erteilt die Bank Auskünfte zu den geschuldeten Kosten und deren etwaigen Aufschlüsselung für eine auszuführende einzelne Zahlungstransaktion.

### 12.2. Besondere Tarife und Konditionen

Der Kunde und die Bank können nach gemeinsamer Absprache beschließen, für bestimmte Dienste von den unter Punkt 12.1. genannten Standardtarifen und Konditionen abzuweichen und besondere Tarife und Konditionen festzulegen.

In diesem Fall gelten diese besonderen Tarife und Konditionen bis zur Beendigung dieser Vereinbarung durch den Kunden und/oder die Bank.

### 12.3. Kosten oder Provision

Außer im Falle anderslautender gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen gehen die von der Bank angerechneten üblichen Kosten und Provisionen sowie die Kosten, die der Bank auf sein Ersuchen hin oder in seinem Interesse angefallen sind, zulasten des Kunden. Das gilt u.a. für Aufbewahrungs-, Nachforschungs-, Versand- oder Bereitstellungskosten in Bezug auf Wertpapiere, die Kosten von Duplikaten, die Kosten für die Intervention von Korrespondenten oder Vermittlern, die Kosten im Zusammenhang mit Pfändungen, Einsprüchen oder Drittforderungen sowie Kosten für die Konsultation von Dritten oder Zentralen, Kosten für behördliche Ermittlungen zulasten des Kunden sowie die Kosten, die mit den Maßnahmen für die Aufbewahrung, der Erneuerung und der Wiedererlangung der Gebühren der Bank gegenüber dem Kunden zusammenhängen.

### 12.4. Gebühren, Abgaben und Steuern

Alle Stempel- und Registrierungsgebühren und sonstigen Abgaben gleich welcher Art oder die aufgrund oder anlässlich einer vom Kunden getätigten Verrichtung anfallenden Entgelte gehen zulasten dieses Kunden. Die Steuern und Abgaben, die die Bank als Schuldner oder Vermittler zahlt, bleiben zulasten des Begünstigten der Einkünfte. Die Bank behält sich das Recht vor, die für jedes Gut des Kunden geschuldeten Beträge zurückzufordern.

### 12.5. Anrechnung der Kosten

Die Bank erteilt deutliche Informationen zu den angerechneten Kosten (mit deren etwaigen Aufschlüsselung) und kann alle oben genannten Kosten oder Abgaben automatisch von den Konten des Kunden abbuchen.

## 13. Archivierung der Dokumente – Beweiskraft

### 13.1. Pflichten der Bank

Die Bank ist nicht verpflichtet, die Bücher, Belege oder sonstige Dokumente in gleich welcher Form länger als gesetzlich vorgesehen aufzubewahren.

### 13.2. Beweiskraft

Der Kunde akzeptiert, dass die von der Bank gespeicherten elektronischen Daten ungeachtet ihres Trägers als Beweis für die elektronisch ausgetauschten Verrichtungen, Order, Mitteilungen oder Informationen gelten. Für diese elektronischen Verrichtungen ersetzt die elektronische Signatur des Kunden die handschriftliche Unterschrift. Entsprechend den vom Kunden gezeichneten Diensten und gemäß den damit verbundenen besonderen Bedingungen können u.a. als elektronische

Signatur betrachtet werden: der PIN-Code, der Geheimcode, der Zugangscode, die Kombination aus der Eingabe der Debit- oder Kreditkarte und dem persönlichen Code, die Kombination aus der Kontonummer und/oder Identifikationsnummer und dem persönlichen Code, der öffentliche und private Schlüssel, die E-Mail. Der Kunde erklärt sich mit der Aufzeichnung seiner telefonisch erteilten Aufträge einverstanden und akzeptiert, dass diese Aufzeichnungen vor Gericht verwendet werden und als Beweismittel dienen können.

### 13.3. Archivierungsmethode

Die Bank hat das Recht, alle Dokumente in Form fotografischer, mikrofotografischer (Filme, Mikrofilme), magnetischer, elektronischer oder optischer Kopien zu archivieren. Sie haben dieselbe Beweiskraft wie die Originale; bis zum Beweis des Gegenteils gelten sie als deren getreue Kopie.

## 14. Verjährung

Das Recht, ungeachtet der jeweiligen Dienstleistung – einschließlich Kredite – gegen die Bank zu klagen, verjährt nach fünf Jahren. Die Frist beginnt am Tag der angefochtenen Verrichtung.

## 15. Beschwerden

### 15.1. Beweiskraft gegenüber der Bank

Die bei Bareinzahlungen oder Hinterlegungen von Finanzinstrumenten, Handelspapieren usw. von der Bank ausgestellten Dokumente oder Belege können lediglich als Beweismittel gegen die Bank geltend gemacht werden, wenn sie mindestens eine rechtsgültige Unterschrift oder ein von der Bank anerkanntes Identifikationszeichen aufweisen. Damit diese Dokumente gegenüber der Bank geltend gemacht werden können, müssen sie den Kunden entweder durch Angabe seiner vollständigen Identität oder den Vermerk einer Kontonummer identifizieren.

### 15.2. Beschwerdefrist

#### Allgemeines

Der Kunde muss alle Anomalien oder Fehler, die er in sämtlichen von der Bank erhaltenen Dokumenten, wie zum Beispiel auf Kontoauszügen feststellt, unverzüglich schriftlich mitteilen.

Reicht der Kunde innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab der Bereitstellung keine Beschwerde ein, gelten alle Dokumente, wie zum Beispiel Kontoauszüge, Briefe usw. als vom Kunden akzeptiert, und sie bilden einen Nachweis für die Bank. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass der Kunde definitiv auf jegliches Einspruchsrecht verzichtet.

#### Zahlungsverrichtungen

Stellt der Kunde entweder eine unzulässige oder eine nicht korrekt ausgeführte Zahlungstransaktion fest, die zu einer Forderung führt, erhält er lediglich eine Korrektur seitens der Bank, wenn er sie unverzüglich und spätestens binnen einem Monat nach dem Wertstellungsdatum der Abbuchung oder Gutschrift (außer im Falle von Domizilierungen, bei denen eine Frist von dreizehn Monaten gilt) über die betreffende Transaktion in Kenntnis setzt.

#### Transaktionen mit Finanzinstrumenten

Stellt ein Kunde eine nicht korrekt ausgeführte oder nicht zulässige Transaktion mit Finanzinstrumenten fest, erhält er lediglich eine Korrektur der Bank, wenn er sie unverzüglich und spätestens 10 Tage nach der Abbuchung oder Gutschrift über die betreffende Transaktion in Kenntnis setzt.

### 15.3. Ausbleibende Bestätigung

Erhält der Kunde keine Bestätigung für eine von ihm ausgeführte Verrichtung, muss er dies unverzüglich der Bank melden.

### 15.4. Automatische Korrektur

Die Bank hat stets das Recht, Verrichtungen innerhalb einer angemessenen Frist nach der Fehlerfeststellung automatisch mit richtigem Wertstellungsdatum zu korrigieren, wenn diese infolge eines Fehlers ihrer Dienste, ihrer Bevollmächtigten oder Angestellten oder des Finanzinstitutes, das als Vermittler oder als auftraggebende Einrichtung auftritt, zum Nachteil des Kunden oder der Bank gebucht worden sind.

### 15.5. Sollzinssatz

Wann immer eine automatische Korrektur unmöglich ist und der Kunde sich weigert, den unrechtmäßig erhaltenen Betrag zurückzuzahlen, schuldet er ab der Inverzugsetzung Sollzinsen, die für eine nicht eingeräumte Kontoüberziehung auf einem Zahlungskonto gelten.

### 15.6. Beschwerde- und Berufungsverfahren

Für jede Beschwerde in Bezug auf ein Bank- und/oder Versicherungsprodukt muss sich der Kunde zunächst (vorzugsweise schriftlich) an die Bank wenden

- entweder online über das Beschwerdeformular auf [www.belfius.be](http://www.belfius.be)
- oder an die E-Mail-Adresse [complaints@belfius.be](mailto:complaints@belfius.be)
- oder an folgende Adresse: Belfius Bank AG, Abteilung Beschwerdenverwaltung (RT 23/14), Place Charles Rogier 11, 1210 Brüssel
- oder per Telefon unter der Nummer 02/222.12.02 (Fax: 02/285.14.30).

Sollte dem Kunden die Antwort der Abteilung Beschwerdenverwaltung nicht ausreichen, kann er sich an den Negotiator wenden

- entweder online über das Beschwerdeformular auf [www.belfius.be](http://www.belfius.be)
- oder an die E-Mail-Adresse [negotiation@belfius.be](mailto:negotiation@belfius.be)
- oder an folgende Adresse: Belfius Bank AG, Negotiation (RT 23/17), Place Charles Rogier 11, 1210 Brüssel

## 16. Haftung der Bank

### 16.1. Prinzip

Außer im Falle abweichender gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen haftet die Bank ausschließlich im Falle eines schwerwiegenden oder absichtlichen Verschuldens bei der Ausübung ihrer professionellen Aktivitäten.

Die Haftung der Bank gegenüber dem Kunden infolge einer Verfehlung der Bank kann auf keinen Fall einen Schadenersatz für indirekte Schäden finanzieller, gewerblicher oder sonstiger Art nach sich ziehen. Unter indirektem Schaden ist u.a. Folgendes zu verstehen: Erhöhung der allgemeinen Kosten, Störung der Planung, Verpflichtung, die Dienstleistungserbringung aufrechtzuerhalten, Verlust von Gewinnen, Image, Kunden oder erhofften Einsparungen.

### 16.2. Höhere Gewalt – Behördliche Maßnahmen

Die Bank haftet nicht für Schäden, die ihre Kunden infolge höherer Gewalt oder infolge behördlicher Maßnahmen erleiden könnten.

### 16.3. Besondere Bestimmungen

Ebenso haftet die Bank nicht für Schäden, die auf bewaffnete Überfälle, Drittpersonen zuzuschreibende Fehler oder Verspätungen, die Unterbrechung der Telekommunikationsverbindungen, auf vollständige Ausfälle oder Teilausfälle der EDV-Systeme oder auf Streiks zurückzuführen sind.

## 17. Ausgleich und automatische Einbehaltung

### 17.1. Ausgleich

Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nach, kann die Bank alle ihre Schuldforderungen gegenüber einem Kunden mit allen Schuldforderungen dieses Kunden zu ihren Lasten ausgleichen, ungeachtet der Tatsache, ob es sich dabei um einforderbare oder nicht einforderbare Schuldforderungen oder aber um Schuldforderungen in Euro oder in einer ausländischen Währung handelt.

### 17.2. Abbuchung von Amts wegen

Die Bank kann von Amts wegen jeden Betrag, der der Bank aus gleich welchem Grund geschuldet wird, von den Konten des Kunden abbuchen.

## 18. Sperrung

Die Bank kann den Saldo eines Kontos für einen bestimmten Zeitraum aus objektiv gerechtfertigten Gründen ganz oder teilweise sperren.

## 19. Zustellungsadresse

Für die Ausführung dieser Regelung wählt die Bank als Zustellungsadresse ihren Gesellschaftssitz, Place Charles Rogier 11 in 1210 Brüssel. Der Kunde wählt als Zustellungsadresse die letzte Adresse, die er der Bank mitgeteilt hat.

Hat der Kunde keinen bekannten Aufenthaltsort oder Wohnsitz, wird davon ausgegangen, dass er als Zustellungsadresse die Staatsanwaltschaft in Brüssel wählt. Dort können alle Mitteilungen und Zustellungen rechtsgültig erfolgen.

Allerdings behält sich die Bank das Recht vor, den tatsächlichen Wohnsitz des Kunden zu berücksichtigen.

## 20. Geltendes Recht und zuständige Gerichte

Außer im Falle einer anderslautenden gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung werden alle Streitfälle zwischen der Bank und einem Kunden nach belgischem Recht beigelegt und sind allein die belgischen Gesetze zuständig.

## 21. Kündigung, Beendigung der Beziehung

### 21.1. Kündigung mit Kündigungsfrist

Kündigung eines Zahlungs- und Sparkontos

Der Kunde kann jederzeit um die Schließung eines Zahlungs- oder Sparkontos unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist bitten. Die Schließung erfolgt kostenlos.

Die Bank behält sich das Recht vor, Zusatzkosten anzurechnen, wenn der Vertrag für weniger als sechs Monate wirksam war.

Die Bank kann ein Zahlungs- oder Sparkonto unter Einhaltung einer mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Sie informiert den Kunden per Post oder über jeglichen anderen

dauerhaften Träger über diese Auflösung. Die Kündigung muss nicht begründet werden.

#### *Kündigung anderer Dienste*

*Außer im Falle von Abweichungen in besonderen Vertragsbedingungen kann der Kunde jeden unbefristeten Vertrag, bei dem es sich nicht um ein Zahlungs- und Sparkonto handelt, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit kostenlos kündigen.*

*Die Bank kann einen unbefristeten Vertrag, bei dem es sich nicht um ein Zahlungs- und Sparkonto handelt, unter Einhaltung einer mindestens einmonatigen Kündigungsfrist auflösen. Sie informiert den Kunden in einem Schreiben oder über jeglichen anderen dauerhaften Träger über diese Auflösung. In diesem Fall muss die Auflösung nicht begründet werden.*

*Im Falle der Beendigung eines Vertrages mit Blick auf die Eröffnung eines Wertpapierdepots hat die Bank das Recht, die darin enthaltenen Wertpapiere nach Ablauf der Kündigungsfrist ohne die vorherige Zustimmung des Kunden zu verkaufen, sofern der Kunde während der Kündigungsfrist kein Konto bei einem anderen Finanzinstitut angegeben hat, auf das die Wertpapiere übertragen werden können.*

#### 21.2. Fristlose Kündigung

Bei Vertrauensbruch, Nichteinhaltung der Regelungen oder Verschulden des Kunden hat die Bank das Recht, den Vertrag sofort fristlos und ohne Inverzugsetzung zu beenden.

Im Falle einer solchen fristlosen Kündigung eines Vertrages mit Blick auf die Eröffnung eines Wertpapierdepots hat die Bank das Recht, die darin enthaltenen Wertpapiere ohne die vorherige Zustimmung des Kunden zu verkaufen.

#### 21.3. Rückgabe

Wenn der Kunde oder die Bank die Nutzung eines Dienstes beendet, muss der Kunde der Bank unverzüglich alle Bankinstrumente (Überweisungsformulare oder Schecks, Karten usw.) zurückgeben. Der Kunde haftet für die Nutzung dieser Instrumente nach der Auflösung.

#### 21.4. Einforderbarkeit

Bei der Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen der Bank und dem Kunden oder der Einstellung bestimmter Dienste werden alle der Bank geschuldeten Beträge einforderbar, und es fallen keine Habenzinsen mehr an.

#### 21.5. Bereitstellung der Guthaben

Besitz der Kunde nach der Rückzahlung der der Bank geschuldeten Beträge und der Rückgabe aller Bankinstrumente noch Guthaben, stellt die Bank dem Kunden den Habensaldo zur Verfügung.

#### 21.6. Anrechnung der Kosten

Zu bestimmten Zeitpunkten angerechnete Kosten für Zahlungsdienste muss der Kunde bis zur Beendigung des Vertrages lediglich anteilmäßig entrichten. Sind die Kosten vorab gezahlt worden, werden sie ab dem Monat nach dem Datum der Beendigung sofort anteilmäßig zurückgezahlt.

Die Bank wird den positiven Saldo des Kontos, einschließlich aller Zinsen, auf die der Kunde gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen Bedingungen Anrecht hat, ohne zusätzliche Kosten auszahlen oder auf ein vom Kunden angegebenes Zahlungskonto bei einem Finanz- oder Zahlungsinstitut überweisen.

Nach der Schließung des Zahlungskontos zahlt die Bank die vom Kunden auf jährlicher Basis gezahlten Verwaltungskosten für das Zahlungskonto entsprechend der Zahl der vollständigen Kalendermonate ab dem Monat nach der Schließung des Kontos bis zum Ende des Zeitraums, für den die Verwaltungskosten gezahlt worden sind, anteilmäßig zurück.

## TEIL 5 – VOLLMACHTEN

### 22. Vollmachten: Allgemeines

Außer im Falle anderslautender gesetzlicher, satzungsmäßiger oder interner Bestimmungen kann der Kunde (Vollmachtgeber) einen Dritten bevollmächtigen, ihn in seinen allgemeinen Beziehungen zur Bank oder aber in Bezug auf einen bestimmten Dienst, dessen Inhaber er bei der Bank ist, zu vertreten. Die Befugnisse des Bevollmächtigten werden in der Vollmacht festgelegt.

Mit der vorherigen Zustimmung des Kunden hat der Bevollmächtigte die Befugnis, den Kontoauskunftsdiens und den Zahlungsinitiierungsdienst zu aktivieren.

Während der Dauer der Vollmacht hat der Bevollmächtigte Anrecht auf alle Auskünfte in Bezug auf die Dienste, auf die sich die Vollmacht bezieht, also auch auf Auskünfte zu vor Beginn der Vollmacht getätigten Verrichtungen.

### 23. Widerruf der Vollmacht

Möchte der Vollmachtgeber oder der Bevollmächtigte die Vollmacht beenden, muss er dies mit dem dazu vorgesehenen Formular schriftlich erledigen.

Außer im Falle höherer Gewalt enden die Vollmachten am 3. Bankwerktag nach Eingang des Widerrufsformulars bei der Bank (Kontenverwaltung Öffentliche Kunden). Sie enden auf jeden Fall an dem Tag, an dem der Dienst eingestellt wird.

### 24. Sonstige Gründe, aus denen die Vollmacht endet

Die Vollmachten enden im Falle einer Auflösung oder Abwicklung des Kunden oder beim Ableben des Bevollmächtigten sowie im Allgemeinen aus den unter Artikel 2003 des Zivilgesetzbuches genannten Gründen.

### 25. Haftung des Vollmachtgebers

Der Vollmachtgeber haftet voll und ganz für die vom Bevollmächtigten getätigten Verrichtungen, unabhängig davon, ob sie im Zuge der rechtmäßigen Nutzung der bereitgestellten Bankinstrumente oder deren betrügerischen oder missbräuchlichen Nutzung erfolgt sind. Die Bank ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Vollmachten auf gültige Weise von den Vertretern des Vollmachtgebers erteilt worden sind. Wenn der Inhaber des Dienstes eine Vollmacht beendet, informiert er den Bevollmächtigten per Einschreiben darüber und ist er verpflichtet, die Bankinstrumente und die Zugangskarte zum Schließfach bei den Bevollmächtigten zurückzuholen.

### 26. Haftung des Bevollmächtigten

Der Bevollmächtigte haftet gesamtschuldnerisch und unteilbar für alle von ihm erteilten Aufträge oder ausgeführten Verrichtungen.

## TEIL 6 – FAKTISCHE VEREINIGUNGEN

### 27. Eigenschaft als Mitglied oder Vertreter

Wenn keine Mitgliederliste ausgehändigt wird, anerkennt die Bank ausschließlich die Personen, die sich ausgewiesen und ihre Unterschrift im Dokument Kundenpersonalien „faktische Vereinigung“ hinterlassen haben, als Mitglieder, im Folgenden als „die Mitglieder“ oder „die Vertreter“ bezeichnet. In Ermangelung der Angabe der Person(en) mit einer Verwaltungsbefugnis für die Konten oder andere Dienste, die von der Vereinigung (Bevollmächtigte) eröffnet worden sind, übernehmen die Vertreter eigenhändig die Verwaltung und verfügen damit über die doppelte Eigenschaft als Vertreter und Bevollmächtigter.

### 28. Regeln für die Hinterlegung der Satzung oder der Geschäftsregelung

Die Verwaltung erfolgt gemäß der Satzung oder der Geschäftsregelung, die bei der Bank hinterlegt worden ist.

### 29. Regeln bei fehlender oder schweigender Satzung oder Geschäftsregelung

#### 29.1. Verwaltungskosten

Falls die Vertreter für die Verwaltung eines bestimmten Kontos oder eines bestimmten Dossiers keine Bevollmächtigten benannt haben, müssen die Vertreter zu zweit auftreten. Mit dieser doppelten Unterschrift können sie einen oder mehrere Bevollmächtigte für die Verwaltung der auf den Namen der Vereinigung eröffneten Dienste benennen. Änderungen an der Liste der Vertreter sind der Bank gegenüber lediglich wirksam, wenn das dazu aufgesetzte Dokument von mindestens zwei Vertretern unterschrieben wird. Im Falle des Ausschlusses eines Bevollmächtigten ist die Unterschrift von zwei Vertretern erforderlich. Bei einem Rücktritt genügt das vom Bevollmächtigten unterschriebene Rücktrittsschreiben. Ebenso kann ein Mitglied (Vertreter) allein weder die Sperrung eines Kontos der Vereinigung noch die Versiegelung eines Schließfaches oder dessen Zwangsöffnung veranlassen. Der entsprechende Antrag muss mindestens von zwei Vertretern unterschrieben werden.

#### 29.2. Eigentum der Guthaben der Vereinigung

Die Guthaben gehören der Vereinigung.

Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder wenn nur noch ein Mitglied übrig bleibt, werden die Guthaben vorzugsweise gemäß der Regelung der Vereinigung und/oder der Vereinbarung zwischen den Mitgliedern übertragen.

### 30. Gesamtschuldnerische und unteilbare Haftung

Die Mitglieder der Vereinigung haften gegenüber der Bank und allen interessierten Dritten gesamtschuldnerisch und unteilbar für die Verbindlichkeiten, die sich aus dem Bestehen und der Führung des Kontos, des Wertpapierdepots oder des Mietvertrages ergeben und ergeben werden.

## TEIL 7 – ZWECKS GARANTIE GESPERRTE GUTHABEN

### 31. Allgemeines

Auf Bitten des Kunden kann die Bank einen bestimmten Betrag als Garantie für die Verbindlichkeiten dieses Kunden gegenüber einem Dritten auf einem Sparkonto oder in einem

Wertpapierdepot sperren. Die Bank bestätigt dem Dritten die Sperrung schriftlich.

Wird ein Anlagekonto als Garantie genutzt, muss stets der gesamte Saldo als Garantie gesperrt werden.

### 32. Freigabe

Die auf diese Weise gesperrten Guthaben können ausschließlich nach Vorlage eines vom Kontoinhaber und vom Drittbegünstigten der Garantie gemeinsam unterzeichneten Dokumentes oder eines vollstreckbaren Urteils, das festlegt, wie die Beträge freigegeben werden können, freigegeben werden.

## KAPITEL II: KONTEN

### TEIL 1 – ALLGEMEINES

#### 33. Kontoeröffnung

Der Kunde wendet sich mit seinem Kontoeröffnungsantrag an die Bank und gibt dabei die Art des zu eröffnenden Kontos sowie die Verwaltungsmodalitäten an. Dieser Antrag ist rechtsgültig zu unterzeichnen. Die Bank teilt dem Kunden die erforderlichen Bedingungen für die Eröffnung des Kontos mit.

Das Konto bleibt gesperrt, bis die Bank das Unterschriftsmuster und das Ausweisdokument des (der) zulässigen Verwalter(s) erhalten hat.

#### 34. Verrichtungen an Bankautomaten

Die Modalitäten für Geldabhebungen per Bankkarte an den Bankautomaten werden in den allgemeinen Bedingungen der betreffenden Karten festgelegt.

#### 35. Geldabhebung an den Schaltern

Unter bestimmten Bedingungen kann der Verwalter gegen Vorlage seines Personalausweises und/oder der Debitkarte des Kunden an den Schaltern der Bank Bargeld abheben. Aus Sicherheitsgründen kann der Betrag der Bargeldabhebungen begrenzt werden. Zur Erhöhung der Sicherheit der in den Geschäftsstellen anwesenden Personen kann die Bank Maßnahmen ergreifen, um die Bargeldabhebung an den Schaltern einzuschränken oder dem Kunden alternative Lösungen anbieten. Der Kunde muss sich im Vorfeld bei der Geschäftsstelle nach der verfügbaren Bargeldmenge und den Abhebungsmodalitäten erkundigen.

#### 36. Kontoauszüge

Für jede auf dem Konto registrierte Verrichtung vermerkt die Bank auf den Kontoauszügen eine Referenz, anhand deren der Kunde Folgendes erkennen kann: die jeweilige (Zahlungs-) Transaktion, die Bezeichnung der Verrichtung, den Betrag der Verrichtung und das Wertstellungsdatum, an dem der Betrag vom Zahlungskonto des Kunden gegebenenfalls abgebucht oder darauf eingezahlt worden ist, die Höhe der Kosten für die Verrichtung (und nach Möglichkeit deren Aufschlüsselung), die etwaigen Abgaben, den angewandten Wechselkurs und den Betrag der Zahlungstransaktion nach dem Devisenwechsel, das Datum der Verrichtung, das Wertstellungsdatum, den Kontosaldo vor und nach den Verrichtungen. Die Auszüge sind nummeriert.

### 37. Ausführungsdatum der Verrichtung und Wertstellungsdatum

Das Datum, an dem die Verrichtung vom Kunden ausgeführt wird, ist das Verrichtungsdatum.

Das Datum, ab dem ein auf ein Konto eingezahlter Betrag Zinsen abwirft bzw. ein abgehobener Betrag keine Zinsen mehr abwirft, wird als Wertstellungsdatum bezeichnet.

### 38. Haben- und Sollzinsen

Die geltenden Zinssätze sind beim Korrespondenten erhältlich. Der Kunde wird auf die in dieser Regelung festgelegte Weise über Zinsänderungen informiert. Die Bank behält sich das Recht vor, die Soll- oder Habenzinsen, die nicht das von der Bank festgelegte Minimum erreichen, nicht zu buchen; diese Auskünfte sind beim Korrespondenten erhältlich.

## TEIL 2 – ZAHLUNGSKONTEN

### 39. Kontoeinzahlungen

Die Einzahlungen werfen ab dem Werktag, an dem der Betrag dem Konto des Kunden gutgeschrieben worden ist, Zinsen ab. Das Wertstellungsdatum der Gutschrift fällt spätestens auf den Werktag, an dem der Betrag der Zahlungstransaktion dem Konto bei der Bank des Kunden (Begünstigten) gutgeschrieben wird.

Im Falle einer Bareinzahlung auf ein Zahlungskonto in der Währung dieses Zahlungskontos sorgt die Bank dafür, dass der eingezahlte Betrag unmittelbar nach Eingang der Geldmittel unter Vorbehalt einer Kontrolle und Prüfung bereitgestellt und valutiert wird.

Erfolgt die Bargeldeinzahlung durch einen Nichtverbraucher, wird der Betrag spätestens am nächstfolgenden Werktag nach Eingang der Geldmittel auf dem Zahlungskonto bereitgestellt und valutiert.

### 40. Kontoüberziehung

Die abgehobenen Beträge werfen ab dem Werktag, an dem der Betrag vom Konto des Kunden abgebucht worden ist, keine Zinsen mehr ab.

Für jeden Sollsaldo auf dem Zahlungskonto fallen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Sollzinsen zugunsten der Bank an, bis dieser Sollsaldo vollständig getilgt ist, unabhängig davon, ob das Konto geschlossen wird oder nicht.

Das Wertstellungsdatum der Abbuchung fällt frühestens auf den Zeitpunkt, zu dem der Betrag der Zahlungstransaktion von diesem Konto abgebucht worden ist.

### 41. Zeitpunkt des Eingangs von Zahlungsaufträgen und Ausführungsfristen

#### 41.1. Zeitpunkt des Eingangs

Bei der Bank gilt ein Zahlungsauftrag zu dem Zeitpunkt als eingegangen, wenn der Zahlungsauftrag, der (i) direkt vom Zahler oder (ii) indirekt vom oder über den Begünstigten oder (iii) über den Dienstleister für die Zahlungsinitiierung aufgegeben wird, bei ihr eingegangen ist.

Fällt dieser Zeitpunkt des Eingangs bei der Bank nicht auf einen

Werktag, gilt der Zahlungsauftrag als am nächstfolgenden Werktag eingegangen.

Die Bank legt für alle Arten von Zahlungsverrichtungen einen äußersten Zeitpunkt (Cut-off time) am Ende eines Werktages fest, nach dem ein entgegengenommener Zahlungsauftrag als am nächstfolgenden Werktag eingegangen gilt.

Die Bank und der Kunde können vereinbaren, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages entweder an einem spezifischen Datum oder am Ende einer bestimmten Frist oder aber an dem Tag, an dem der Kunde seiner Bank die Geldmittel zur Verfügung gestellt hat, beginnt. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass der Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrages auf den vereinbarten Tag fällt. Ist der vereinbarte Tag kein Bankwerktag, gilt der Zahlungsauftrag in Ermangelung einer spezifischen Vereinbarung als am nächstfolgenden Werktag eingegangen.

Wurden der Bank am Verrichtungsdatum nicht genügend Geldmittel zur Verfügung gestellt, wird vereinbart, dass der Kunde den Zeitpunkt der Entgegennahme aufschieben möchte, bis die Geldmittel bereitgestellt worden sind. Dieser Aufschub darf höchstens vier Bankwerktagen betragen.

#### 41.2. Ausführungsfristen

Für eine Inlandsüberweisung gelten folgende Grundsätze:

- Erfolgt die Überweisung von einem Konto in Euro auf ein Konto in Euro, wird der Betrag dem Konto der Bank des Begünstigten spätestens am Ende des nächstfolgenden Bankwerktages nach dem Eingangszeitpunkt gemäß Artikel 41.1 gutgeschrieben. Im Falle eines Auftrages in gedruckter Form wird die Ausführungsfrist um einen Bankwerktag verlängert.
- Für die Ausführung einer elektronisch übermittelten Überweisung, und wenn die Bank in der doppelten Eigenschaft als Bank des Zahlers und Bank des Begünstigten handelt, ist die Ausführungsfrist auf das Ende des Bankwerktages, an dem der Auftrag gemäß Artikel 41.1 eingegangen ist, begrenzt.
- Erfolgt die Überweisung nicht in Euro, sondern in einer EWR-Währung, wird der Betrag dem Konto der Bank des Begünstigten spätestens am Ende des vierten Bankwerktages nach dem Eingangszeitpunkt gemäß Artikel 41.1 gutgeschrieben.
- Erfolgt die Überweisung nicht in einer EWR-Währung, können die Bank und der Zahler eine Ausführungsfrist vereinbaren.

Für eine grenzüberschreitende Überweisung auf ein Konto eines Begünstigten bei einer im EWR ansässigen Bank, bei der die Überweisung in Euro oder in einer EWR-Währung erfolgt, gelten folgende Grundsätze:

- Erfolgt die Überweisung von einem Konto in Euro auf ein Konto in Euro, wird der Betrag dem Konto der Bank des Begünstigten spätestens am Ende des nächstfolgenden Bankwerktages nach dem Eingangszeitpunkt gemäß Artikel 41.1 gutgeschrieben. Im Falle eines Auftrages in gedruckter Form wird die Ausführungsfrist um einen Bankwerktag verlängert.
- Erfordert die Überweisung einen Devisenwechsel zwischen



Euro und der Währung eines EWR-Landes, und wird der Devisenwechsel in einem EWR-Land, dessen Währung nicht der Euro ist, ausgeführt, und erfolgt die Überweisung in Euro, wird der Betrag dem Konto der Bank des Begünstigten spätestens am Ende des nächstfolgenden Bankwerktages nach dem Eingangszeitpunkt gemäß Artikel 41.1 gutgeschrieben. Im Falle eines Auftrages in gedruckter Form wird die Ausführungsfrist um einen Bankwerktag verlängert.

- Fällt die Überweisung nicht unter die oben stehenden Fälle, wird der Betrag dem Konto der Bank des Begünstigten spätestens am Ende des vierten Bankwerktages nach dem Eingangszeitpunkt gemäß Artikel 41.1 gutgeschrieben. Im Falle eines Auftrages in gedruckter Form wird die Ausführungsfrist um einen Bankwerktag verlängert.
- Erfolgt die Überweisung innerhalb des EWR in einer anderen Währung als einer EWR-Währung, können die Bank und der Zahler eine Ausführungsfrist vereinbaren.

Die Ausführungsfrist einer Domizilierung in Euro beträgt höchstens einen Bankwerktag ab Auftragseingang. Für die Ausführung einer elektronisch übermittelten Domizilierung, und wenn die Bank in der doppelten Eigenschaft als Bank des Zahlers und Bank des Begünstigten handelt, ist die Ausführungsfrist auf das Ende des Bankwerktages, an dem der Auftrag eingegangen ist, begrenzt.

#### 42. Übertragungen

Die Übertragungen von einem Zahlungskonto auf ein Sparkonto desselben Kunden werfen ab dem Kalendertag nach der Übertragung Zinsen auf dem Sparkonto ab und werfen ab demselben Datum keine Zinsen mehr auf dem Zahlungskonto ab.

Die Übertragungen von einem Sparkonto auf ein Zahlungskonto desselben Kunden werfen ab dem Tag der Übertragung Zinsen auf dem Zahlungskonto ab und werfen ab demselben Datum keine Zinsen mehr auf dem Sparkonto ab.

#### 43. Daueraufträge

Jeder Kontoinhaber kann die Bank anweisen, zu festen Zeitpunkten bestimmte Überweisungsaufträge automatisch von seinem Konto aus auszuführen.

Für das Wertstellungsdatum gelten dieselben Regeln wie für Überweisungen.

#### 44. Domizilierungen

Das Zustandekommen einer Domizilierung setzt die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Zahler an eine oder mehrere der nachfolgenden Personen – je nach Fall – voraus:

- den Begünstigten (Gläubiger), der Mitglied des Domizilierungssystems sein muss
- die Bank des Begünstigten
- die Bank des Zahlers (Schuldner).

Eine Ausfertigung dieser Einzugsermächtigung ist dem Zahler auszuhändigen und beinhaltet die ausdrückliche Zustimmung des Letzteren. Die zu erteilende Vollmacht muss ausdrücklich

auf den zugrundeliegenden Vertrag verweisen, der wiederum den Umfang der domizilierten Schuldforderungen in Sachen Art und Fälligkeitsdatum und nach Möglichkeit den exakten Betrag festlegt. Der Kunde informiert sich hinreichend über den Umfang der domizilierten Schuldforderung und trägt diesbezüglich die volle Verantwortung.

Die Domizilierung kann nur rechtsgültig zustande kommen, wenn der Zahler (Schuldner) im Vorfeld über den zugrundeliegenden Vertrag in Kenntnis gesetzt worden ist.

Eine Domizilierung und die damit verbundene Einzugsermächtigung kann von jeder Partei jederzeit rechtskräftig gekündigt werden, indem der Vertragspartner/die Gegenpartei darüber in Kenntnis gesetzt wird.

Die Kündigung der Domizilierung durch den Zahler ist rechtsgültig und seinen Bevollmächtigten gegenüber wirksam, wenn der Zahler entweder seinen Gläubiger oder die Bank darüber in Kenntnis setzt. Die Bank kann diese Kündigung erst ab dem Bankwerktag nach Eingang dieser Mitteilung berücksichtigen.

Die Bank lehnt als Bank des Zahlers jegliche Haftung in Bezug auf die Echtheit oder Rechtsgültigkeit der dem Begünstigten erteilten Vollmacht ab.

Der Zahler kann:

- die Einziehung einer Domizilierung auf einen bestimmten Betrag und/oder eine bestimmte Periodizität begrenzen
- die Abbuchung einer Domizilierung vor einer Belastung seines Zahlungskontos auf der Grundlage der Auskünfte in Bezug auf die Vollmacht lediglich überprüfen (z.B. die Höhe der Abbuchung, die Periodizität), wenn diese über ein Zahlungssystem ohne Recht auf Rückzahlung bearbeitet worden ist
- die Domizilierungen von seinem Zahlungskonto aus sperren (alle Begünstigten oder lediglich einige Begünstigte ablehnen, lediglich einige Begünstigte zulassen).

Diese Modalitäten werden nicht angeboten, wenn die Domizilierung über das Sepa Direct Debit Business-to-Business Zahlungsschema verarbeitet wird.

#### 45.1 Überweisungen

Der Überweisungsauftrag wird elektronisch (Bankautomaten, Online-Banking) oder anhand eines gedruckten Überweisungsformulars vom Zahler erteilt.

Aus Sicherheitsgründen kann die Bank die Ausführung von Überweisungen ins Ausland begrenzen.

Jede Überweisung muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Das Konto des Zahlers und das Konto des Begünstigten sind in einem der Länder der SEPA-Zone (Single Euro Payments Area) eröffnet worden.
- Die Zahlung ist in EUR ausgewiesen.
- Die Zahlungsanweisung enthält folgende Angaben:
  - Die Kontonummern des Zahlers und des Begünstigten sind korrekt (IBAN), und der BIC-Code (SWIFT-Adresse) der Bank des Begünstigten ist angegeben. Die Bank erzeugt automatisch den korrekten BIC-Code, wenn dieser bekannt ist.
  - die Identifikation des Begünstigten

- Die Zahlung muss dem Grundsatz des „Gesamtbetrages“ entsprechen, was bedeutet, dass der Gesamtbetrag auf das Konto des Begünstigten überwiesen werden muss. Darüber hinaus werden die etwaigen Kosten von der Bank abgebucht.

Für SEPA-Überweisungen gilt nach wie vor die Regel der Kostenteilung (SHA). Der Zahler und der Begünstigte übernehmen jeweils die Bearbeitungsgebühren ihrer eigenen Bank.

#### 45.2 Sepa Instant Credit Transfer ('Zahlung in Echtzeit')

Die Bank bietet dem Kunden die Möglichkeit, sich für eine Zahlung in Echtzeit zu entscheiden. Dabei handelt es sich um eine Überweisung gemäß den Bedingungen des Sepa Instant Credit Transfer Rulebook. Die für Überweisungen geltenden Bestimmungen dieser Regelung gelten außer im Falle von Abweichungen in dieser Klausel für Überweisungen in Echtzeit.

Artikel 49.1 gilt vollständig für Zahlungen in Echtzeit. Infolgedessen gilt eine gemäß dem einmaligen Identifikator ausgeführte Zahlung in Echtzeit bezüglich des im einmaligen Identifikator spezifizierten Begünstigten aus Sicht der Bank als korrekt ausgeführt. Die Bank braucht die vom Kunden erteilten Zusatzauskünfte nicht zu berücksichtigen.

Eine Zahlung in Echtzeit weist folgende besondere Merkmale auf:

- In Abweichung von Artikel 41.2 sind die Geldmittel innerhalb weniger Sekunden auf dem Zahlungskonto des Begünstigten verfügbar, sofern der Saldo des Zahlungskontos des Zahlers ausreicht.
- Möglich sind ausschließlich Zahlungstransaktionen in EUR.
- In Abweichung von Artikel 41.1 ist eine Zahlung in Echtzeit an jedem Kalendertag und rund um die Uhr verfügbar. Infolgedessen geht die Bank davon aus, eine Zahlung in Echtzeit zu dem Zeitpunkt erhalten zu haben, zu dem der Zahler der Bank den Zahlungsauftrag direkt erteilt.
- Die Bank kann zusätzliche Kosten anrechnen. Diese Kosten sind dem Preisverzeichnis zu entnehmen, das bei Ihrem Korrespondenten erhältlich ist.
- Die Verrichtung kann nicht storniert werden, sobald der Zahler dem Auftrag gemäß Artikel 46 zugestimmt hat.

Die Bank informiert den Zahler, wenn eine Zahlung in Echtzeit nicht ausgeführt werden kann, u.a. im Falle eines unzureichenden Saldos oder der Unerreichbarkeit der Bank des Begünstigten.

#### 46. Auftragszustimmung

Außer im Falle gesetzlicher Bestimmungen oder einer besonderen Vereinbarung gilt eine Zahlungstransaktion lediglich als genehmigt, wenn der Kunde (Zahler) der Ausführung des Zahlungsauftrages zugestimmt hat. Dies kann vor oder nach der Ausführung der Zahlungsverrichtung erfolgen.

In Ermangelung einer derartigen Zustimmung gilt eine Zahlungstransaktion als nicht genehmigt.

Es wird davon ausgegangen, dass der Kunde (Zahler) einer Zahlungstransaktion zugestimmt hat:

- für Daueraufträge:
  - auf elektronischem Wege eingegeben: durch die Eingabe des PIN-Codes und/oder die korrekte Anwendung bestimmter Authentifizierungsverfahren (Kartenleser, Kennwort, itsme-Dienst) zur Bestätigung

der auf elektronischem Wege eingegebenen Transaktion. Der Zahler kann die jeweiligen Authentifizierungsverfahren gegebenenfalls über den Dienstleister für die Zahlungsinitiierung eingeben.

- in gedruckter Form eingegeben: durch die Unterzeichnung eines von der Bank ausgehändigten Beleges
- durch den Begünstigten eingegeben: Nach der Kenntnisnahme des Kontoauszuges zur Bestätigung der Erstellung des Dauerauftrages hat sich der Kunde dem erteilten Auftrag nicht widersetzt.
- für Domizilierungen: wenn vom Zahler eine gültige Einzugsermächtigung gemäß Artikel 44 der Regelung erteilt wurde
- für Überweisungen:
  - auf elektronischem Wege eingegeben: durch die Eingabe des PIN-Codes und/oder die korrekte Anwendung bestimmter Authentifizierungsverfahren (Kartenleser, Kennwort, itsme-Dienst) zur Bestätigung der auf elektronischem Wege eingegebenen Transaktion. Der Zahler kann die jeweiligen Authentifizierungsverfahren gegebenenfalls über den Dienstleister für die Zahlungsinitiierung eingeben.
  - in gedruckter Form eingegeben: indem der Bank ein gültig unterschriebenes gedrucktes Überweisungsformular ausgehändigt wird

#### 47. Anfechtung einer Zahlungstransaktion

47.1 Nicht genehmigte oder nicht korrekt ausgeführte Zahlungstransaktionen

Stellt der Kunde eine nicht genehmigte oder nicht korrekt ausgeführte Zahlungstransaktion fest, die zu einer Forderung führt, erhält er lediglich eine Korrektur der Bank, wenn er sie unverzüglich und spätestens einen Monat nach dem Wertstellungsdatum der Abbuchung oder Gutschrift über die betreffende Transaktion in Kenntnis setzt.

Streitet der Kunde ab, eine ausgeführte Zahlungstransaktion genehmigt zu haben, oder führt er an, dass die Zahlungstransaktion nicht korrekt ausgeführt worden ist, muss die Bank den Beweis erbringen, dass die Zahlungstransaktion vom Kunden genehmigt, korrekt registriert und gebucht worden ist und nicht durch eine technische Störung oder jegliches andere Versagen beeinflusst worden ist.

47.2 Haftung für die Ausführung nicht genehmigter Zahlungsaufträge

Im Falle einer nicht genehmigten Zahlungstransaktion und nach einer Prüfung in Bezug auf einen etwaigen Betrug seitens des Zahlers zahlt die Bank dem Zahler den Betrag der nicht zulässigen Zahlungstransaktion unmittelbar zurück und versetzt das Zahlungskonto, von dem der entsprechende Betrag abgebucht worden ist, gegebenenfalls erneut in den Zustand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn die nicht genehmigte Zahlungstransaktion nicht stattgefunden hätte, gegebenenfalls zuzüglich der für diesen Betrag geltenden Zinsen.

Die Bank vergütet ebenfalls die etwaigen weiteren finanziellen Auswirkungen, insbesondere den Betrag der zur Festlegung des zu vergütenden Schadens vom Kunden getragenen Kosten.

Wurde die Zahlungstransaktion von einem Dienstleister für die Zahlungsinitiierung initiiert, zahlt die Bank dem Zahler im Falle einer nicht genehmigten Zahlungstransaktion den Betrag der nicht genehmigten Zahlungstransaktion unmittelbar zurück und versetzt das Zahlungskonto, von dem der entsprechende

Betrag abgebucht worden ist, erneut in den Zustand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn die nicht genehmigte Zahlungstransaktion nicht stattgefunden hätte.

Tritt die Bank in ihrer Eigenschaft als Zahlungsdienstleistungsanbieter des Zahlers auf, und wendet sie die starke Kundenauthentifizierung nicht an, trägt der Zahler den etwaigen finanziellen Verlust.

Wird die starke Kundenauthentifizierung vom Begünstigten oder dem Zahlungsdienstleistungsanbieter des Begünstigten nicht akzeptiert, wird der vom Zahlungsdienstleistungsanbieter des Zahlers erlittene finanzielle Schaden von ersterem vergütet.

#### 48. Rückzahlung einer vom oder über den Begünstigten initiierten Zahlungstransaktion

##### Zu erfüllende Bedingungen

Die Bank des Zahlers muss eine genehmigte, vom oder über den Begünstigten initiierte, bereits ausgeführte Zahlungstransaktion an den Zahler zurückzahlen, wenn folgende beiden Bedingungen erfüllt sind:

- 1° Als die Verrichtung genehmigt wurde, wurde der exakte Betrag der Zahlungsverrichtung nicht näher angegeben und
- 2° Der Betrag der Zahlungstransaktion liegt über dem Betrag, den der Zahler aufgrund seines vorherigen Ausgabenverhaltens, der Bedingungen seines Rahmenvertrages und der relevanten Aspekte der Angelegenheit vernünftigerweise hätte erwarten können.

Im Falle der letzten Bedingung kann sich der Zahler jedoch nicht auf Gründe im Zusammenhang mit einem Devisenwechsel berufen, wenn der zuvor vereinbarte Referenzwechsellkurs angewandt worden ist.

Der Zahler verschafft der Bank auf deren Bitten die faktischen Elemente bezüglich dieser Bedingungen.

Die Rückzahlung setzt sich aus dem vollständigen Betrag der ausgeführten Zahlungstransaktion zusammen.

Ist der Zahler ein Verbraucher, kann er im Falle von Domizilierungen eine Rückzahlung erhalten, ohne dass dazu die oben stehenden Bedingungen erfüllt sein müssen.

Je nach gewähltem Domizilierungsschema können der Zahler und der Begünstigte, wenn beide Nichtverbraucher sind, vereinbaren, dass kein Rückzahlungsrecht besteht.

##### 48.1 Zeitraum

Der Zahler kann während eines Zeitraums von 8 Wochen nach dem Datum, an dem die Geldmittel abgebucht worden sind, um die Rückzahlung einer genehmigten, vom oder über den Begünstigten initiierten Zahlungsverrichtung bitten.

Im Falle von Domizilierungen hat die Bank nicht das Recht, die Rückzahlung zu verweigern. Für Domizilierungen zahlt die Bank dem Kunden/Verbraucher den Betrag der genehmigten Transaktion unverzüglich zurück.

Im Falle der anderen von einem oder über einen Begünstigten initiierten Transaktionen zahlt die Bank den vollständigen Betrag der Zahlungstransaktion innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Bitte um Rückzahlung zurück oder begründet,

warum sie die Rückzahlung verweigert. Die Bank haftet nicht für die Nichteinhaltung der obenstehenden Frist, wenn dies auf das Zutun einer dritten Partei zurückzuführen ist.

Der Zahler hat kein Anrecht auf eine Rückzahlung, wenn:

- (i) er der Bank direkt seine Zustimmung zur Ausführung der Zahlungstransaktion erteilt hat, und
- (ii) der Begünstigte dem Zahler mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitsdatum Informationen zur künftigen Zahlungstransaktion erteilt.

#### 48.2 Der Kunde ist der Begünstigte

Entsprechend dem vom Kunden gewählten Bearbeitungssystem für seine Einzüge sowie der Eigenschaft, in der der Zahler auftritt, kann letzterer seine Bank innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ab dem Datum, an dem die Geldmittel abgebucht worden sind, um die Rückzahlung einer genehmigten und ausgeführten Zahlungstransaktion bitten, ohne dass daran Bedingungen geknüpft sind. Ist der Zahler kein Verbraucher, hat er keinerlei Anrecht auf die Rückzahlung der genehmigten Transaktion.

#### 49 Haftung für die Ausführung von Zahlungsaufträgen

##### 49.1 Ausführung gemäß dem Einmaligen Identifikator (IBAN)

Ein gemäß dem Einmaligen Identifikator ausgeführter Zahlungsauftrag gilt bezüglich des im Einmaligen Identifikator spezifizierten Begünstigten seitens der Bank als korrekt ausgeführt. Die Bank braucht die vom Kunden erteilten Zusatzauskünfte nicht zu berücksichtigen.

Ist der vom Kunden angegebene Einmalige Identifikator falsch, haftet die Bank nicht für die Nichtausführung oder lückenhafte Ausführung der Zahlungstransaktion.

Die Bank bemüht sich jedoch nach Kräften, die mit der Zahlungstransaktion verbundenen Geldmittel zurückzuerhalten. Dazu kontaktiert die Bank den Zahlungsdienstleistungsanbieter des Begünstigten, um alle einschlägigen Auskünfte in Bezug auf die einzuziehenden Geldmittel zu erhalten.

Gegebenenfalls beteiligt sich die Bank an diesen Bemühungen, u.a. indem sie dem Zahlungsdienstleistungsanbieter des Zahlers alle einschlägigen Auskünfte in Bezug auf die einzuziehenden Geldmittel erteilt.

Sollte sich die Einziehung der Geldmittel als unmöglich erweisen, erteilt die Bank dem Zahler auf dessen schriftliches Bitten alle für den Zahlungsdienstleistungsanbieter des Zahlers verfügbaren Auskünfte, die der Zahler benötigt, um den Rückerhalt der Geldmittel gerichtlich erwirken zu können.

Für den Rückerhalt der Geldmittel kann die Bank Kosten anrechnen

##### 49.2. Vom Zahler initiiertes Zahlungsauftrag

Tritt die Bank als Bank des Zahlers auf, haftet sie für die korrekte Ausführung der Zahlungstransaktion, und zwar bis zur Einzahlung auf das Konto (wenn das Konto des Begünstigten ein Belfius-Konto ist) oder bis zur Übertragung der Angaben und des Betrags an die Clearingstelle (wenn das Konto des Begünstigten ein Konto bei einer anderen Bank ist).

Im Falle der Haftung der Bank versetzt sie das Zahlungskonto des Kunden in den Zustand zurück, in dem es sich befunden hätte, wenn die falsche Zahlungstransaktion nicht stattgefunden hätte.

Ist die Zahlungsverrichtung nicht oder lückenhaft ausgeführt worden, bemüht sich die Bank auf Bitten des Zahlers unmittelbar, die Zahlungsverrichtung zurückzuverfolgen, und sie informiert den Zahler über die entsprechenden Ergebnisse.

49.3. Vom oder über den Begünstigten initiiertes Zahlungsauftrag  
Tritt die Bank als Bank des Begünstigten auf, haftet sie gegenüber dem Begünstigten für die korrekte Übermittlung des Zahlungsauftrages an die Bank des Zahlers.

Wird die Haftung der Bank festgestellt, leitet sie den betreffenden Zahlungsauftrag unverzüglich an die Bank des Zahlers weiter. Die Bank haftet gegenüber ihrem Kunden für die Behandlung der Zahlungstransaktion gemäß den geltenden Wertstellungsregeln und trägt dafür Sorge, dass der Betrag der Zahlungstransaktion dem Kunden bereitgestellt wird, sobald der vereinbarte Betrag dem Konto der Bank gutgeschrieben worden ist.

Im Falle einer nicht oder lückenhaft ausgeführten Zahlungstransaktion, für die die Bank gemäß diesem Artikel nicht haftbar ist, haftet die Bank des Zahlers gegenüber dem Zahler.

Ist eine Zahlungsverrichtung nicht oder lückenhaft ausgeführt worden, bemüht sich die Bank ungeachtet der Haftung gemäß diesem Artikel auf Wunsch unverzüglich, die Zahlungsverrichtung zurückzuverfolgen. Ferner informiert sie den Begünstigten über die entsprechenden Ergebnisse.

#### 49.4. Haftung in Bezug auf Kosten

Die Bank haftet gegenüber dem Kunden lediglich für die Kosten, für die die Bank verantwortlich ist, und für die Zinsen, die dem Kunden aufgrund der nicht oder lückenhaft ausgeführten Zahlungstransaktion angerechnet werden.

#### 49.5. Höhere Gewalt

Gemäß diesem Artikel 49 haftet die Bank weder in Fällen höherer Gewalt noch wenn die Bank im Zuge der nationalen oder EU-Gesetzgebung anderen gesetzlichen Pflichten nachkommen muss.

Wurde eine Zahlungstransaktion an Automaten, Terminals oder mit Hilfe einer von der Bank akzeptierten Ausrüstung eingegeben, die gegebenenfalls unter ihrer Aufsicht stehen, kann die Bank den ersten Absatz dieses Artikels im Falle einer Nichtausführung oder lückenhaften Ausführung infolge des nicht ordnungsgemäßen Betriebs Ausrüstung nicht geltend machen.

#### 49.6 Kontoauskunftsdienste

Mit seiner ausdrücklichen Zustimmung kann der Kunde Kontoauskunftsdienste in Anspruch nehmen. Die Kontoauskunftsdienste sind ausschließlich für online zugängliche Zahlungskonten verfügbar.

Die Kontoauskunftsdienste beziehen sich auf ‚read-only‘-Dienste, was bedeutet, dass keine Zahlungstransaktionen auf den angezeigten Zahlungskonten ausgeführt werden können. Die Bank behält sich das Recht vor, festzulegen, welche elektronische Anwendung am besten für den Kunden geeignet ist.

Die Bank behält sich das Recht vor, einem Dienstleistungsanbieter für Kontoauskünfte den Zugang zu einem Zahlungskonto zu verweigern, wenn objektiv gerechtfertigte Gründe in Verbindung mit einem nicht genehmigten oder betrügerischen Zugang zum Zahlungskonto durch diesen Dienstleistungsanbieter für Kontoauskünfte vorliegen, wie etwa die nicht genehmigte oder betrügerische Initiierung einer Zahlungstransaktion.

#### 49.7 Zahlungsinitiierungsdienste

Mit seiner ausdrücklichen Zustimmung kann der Kunde Zahlungsinitiierungsdienste in Anspruch nehmen. Die Zahlungsinitiierungsdienste sind ausschließlich für online zugängliche Zahlungskonten verfügbar.

Die Bank behält sich das Recht vor, festzulegen, welche elektronische Anwendung am besten für den Kunden geeignet ist.

Die Bank behält sich das Recht vor, einem Dienstleister für die Zahlungsinitiierung den Zugang zu einem Zahlungskonto zu verweigern, wenn objektiv gerechtfertigte Gründe in Verbindung mit einem nicht genehmigten oder betrügerischen Zugang zum Zahlungskonto durch diesen Dienstleister für die Zahlungsinitiierung vorliegen, wie etwa die nicht genehmigte oder betrügerische Initiierung einer Zahlungstransaktion.

#### 49.8 Bestätigung zu verfügbaren Mitteln

Mit seiner ausdrücklichen Zustimmung kann der Kunde ein kartenbasiertes Zahlungsinstrument in Anspruch nehmen. In diesem Fall bittet der Herausgeber eines kartenbasierten Zahlungsinstrumentes die Bank, ihm mitzuteilen, ob der für die Ausführung eines kartenbasierten Zahlungsinstrumentes erforderliche Betrag auf dem Zahlungskonto verfügbar ist. Diese Dienste sind ausschließlich für online zugängliche Zahlungskonten verfügbar.

Nachdem bestätigt worden ist, dass auf dem Zahlungskonto Geldmittel verfügbar sind, dürfen die entsprechenden Mittel nicht gesperrt werden. Die Bank teilt dem Herausgeber kartenbasierter Zahlungsinstrumente ausschließlich mit, ob die erforderlichen Geldmittel verfügbar sind („Ja“/„Nein“-Antwort).

### TEIL 3 – SPARKONTEN

#### 50. Zinsen, Prämien und Kosten

Der Basiszinssatz, die etwaigen Prämien, ihre jeweiligen Sätze und etwaigen Kosten werden dem Kunden bei der Eröffnung des Sparkontos mitgeteilt. Änderungen werden dem Kunden per Kontoauszug oder über jeglichen anderen geeigneten Kanal mitgeteilt. Die Berechnungsmethode der Zinsen sowie der etwaigen Prämien und Kosten wird im Informationsdokument zu den Sparkonten beschrieben; es ist beim Korrespondenten erhältlich.

Außer im Falle anderslautender Bestimmungen werden die Basiszinsen vierteljährlich berechnet, wobei der erste Werktag des folgenden Quartals als Wertstellungsdatum der Buchung gilt.

#### 51. Zinsen: Berechnungsmethode und Wertstellungsdatum

Der Basiszinssatz wird täglich auf der Grundlage eines Kalenderjahres von 365 (bzw. 366) Tagen berechnet. Die Einlagen werfen ab dem Kalendertag nach der Einzahlung Zinsen ab und werfen ab dem Kalendertag der Abhebung keine Zinsen mehr ab. Die am selben Kalendertag erfolgten Einzahlungen und Abhebungen gleichen sich für die Zinsberechnung aus.

### TEIL 4 – TERMINKONTEN

#### 52. Zentralkonto

Ein Terminkonto ist stets an ein Zahlungs- oder Sparkonto geknüpft, das als Zentralkonto bezeichnet wird, und auf das die Zinsen, die die Anlagen an jedem Fälligkeitsdatum abgeworfen haben, eingezahlt werden. Außer im Falle anderslautender Anweisungen wird das fällige Kapital auf dasselbe Zentralkonto eingezahlt.

#### 53. Laufzeit der Anlage

Die Laufzeit der Anlage wird zum Zeitpunkt der Anlage festgelegt. Für ein Konto in Euro läuft die Anlage ab dem vom Kunden festgelegten Tag und frühestens am dem Tag, an dem die Bank die Geldmittel entgegennimmt; für ein Konto in ausländischen Devisen läuft sie wiederum ab dem 2. Bankwerktag nach Eingang der Geldmittel. Sie endet am 1. Bankwerktag nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Am Fälligkeitsdatum kann der Kunde erneut über die Geldmittel verfügen.

#### 54. Verwendungszweck der Geldmittel am Fälligkeitsdatum

Entsprechend den Anweisungen des Kunden, die im Falle von Beträgen in Euro spätestens am ersten Bankwerktag vor dem Fälligkeitsdatum bzw. im Falle ausländischer Devisen am 2. Bankwerktag zu erteilen sind, kann der Kunde eine automatische Verlängerung um denselben Zeitraum zu den am Datum der Verlängerung geltenden Konditionen beantragen. Beendet der Kunde eine Anlage in ausländischen Devisen, werden die Beträge in der Devisen der Anlage auf das Zentralkonto überwiesen.

#### 55. Zinssätze

Der Zinssatz bleibt während der gesamten Laufzeit der Anlage unverändert.

#### 56. Vorzeitige Gesamt- oder Teilfreigabe

Die Bank kann auf Bitten des Kunden eine Teil- oder Gesamtfreigabe der Anlage vor dem Fälligkeitsdatum akzeptieren, sofern die damit verbundenen Kosten oder die entsprechende Vergütung entrichtet worden sind/ist.

### TEIL 5 – WERTPAPIERDEPOT

#### 57. Allgemeines

Der Kunde kann seine entmaterialisierten Wertpapiere und ausländischen Inhaberpapiere in einem bei der Bank eröffneten

Wertpapierdepot hinterlegen. Belgische Inhaberpapiere können nicht mehr in einem Wertpapierdepot hinterlegt werden. Die deckungsgleichen Begriffe „Wertpapiere“ und „Finanzinstrumente“ werden gleichermaßen verwendet. Für das Wertpapierkonto kann unter den im Gesetz vom 17. Februar 2021 festgelegten Bedingungen die jährliche Steuer für Wertpapierkonten anfallen (s. auch Artikel 125).

#### 58. Zentralkonto

Das Wertpapierdepot muss an ein Zentralkonto (die Art des Kontos wird von der Bank festgelegt) geknüpft sein, auf das der Ertrag bzw. der Gegenwert der im Wertpapierdepot hinterlegten Wertpapiere gebucht wird.

Der Kunde muss dafür sorgen, dass sein Zentralkonto ausreichend gedeckt ist, damit die in den Tarifen für die wichtigsten Anlageverrichtungen angegebenen Kosten oder Vergütungen sowie die einem Korrespondenten der Bank geschuldeten Kosten oder Steuern oder aber die Kosten für das Ausstellen von Sonderbescheinigungen abgebucht werden können.

Reicht die Deckung des Zentralkontos nicht aus, um die geschuldeten Kosten, Vergütungen und Steuern abzubuchen, kann die Bank diese Kosten, Vergütungen und Steuern von allen Konten abbuchen, die der Kunde bei der Bank hat.

#### 59. Registrierbare Wertpapiere

59.1. Sowohl belgische als auch ausländische Wertpapiere können in einem Wertpapierdepot registriert werden, sofern die Kosten gemäß der Gebührenordnung für diese Verrichtungen entrichtet werden. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, die Registrierung bestimmter Wertpapiere zu verweigern oder sie nur unter bestimmten Bedingungen zu akzeptieren.

#### 59.2. Reguläre Wertpapiere

Jedes der Bank übergebene Inhaberfinanzinstrument muss sich in einem guten Materialzustand befinden, d.h. mit allen noch nicht fälligen Kupons versehen sein, es darf noch nicht sein Fälligkeitsdatum erreicht haben und weder in Belgien noch im Ausland Gegenstand eines Pfändungs- oder Einspruchsverfahrens sein. Der Kunde entschädigt die Bank bzw. ihre Unterverwahrer für die Kosten oder Schäden im Zuge der Abgabe eines Finanzinstrumentes, das diese Kriterien nicht erfüllt.

#### 59.3. Haftung

Die Bank ist keinesfalls für Schäden haftbar, die der Kunde aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder Mängeln an den im Wertpapierdepot registrierten Wertpapieren, die vor ihrer Hinterlegung entstanden sind, erleiden könnte.

#### 60. Fungibilität (Austauschbarkeit)

Die im Wertpapierdepot registrierten Finanzinstrumente fallen unter die Regelung der Fungibilität und können damit gegen identische und gleichwertige Instrumente ausgetauscht werden.

## 61. Intervention Dritter

### 61.1. Berufung auf Unterverwahrer

Der Kunde ermächtigt die Bank, Finanzinstrumente bei anderen belgischen oder ausländischen branchenübergreifenden bzw. professionellen Verwahrern, einschließlich der Verwahrer, die in anderen Ländern als den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind, zu hinterlegen. Die Bank wählt diese Unterverwahrer mit der nötigen Sorgfalt aus und berücksichtigt dabei ihre Marktreputation und ihren Sachverstand. Europese Economische ruimte. De Bank selecteert deze onderbewaarnemers met de nodige zorg en houdt daarbij rekening met hun marktreputatie en deskundigheid.

### 61.2. Geltendes Recht

Für die bei Dritten in Verwahrung gegebenen Wertpapiere gelten die Betriebsregeln dieser Einrichtungen, die zwischen der Bank und diesen Verwahrern abgeschlossenen Verträge sowie die Bestimmungen und die Gesetzgebung des Landes, in dem sie ansässig sind. Dies kann sich allerdings auf die Rechte des Kunden in Bezug auf seine Finanzinstrumente auswirken.

### 61.3. Haftung der Bank

Die Bank haftet einzig und allein für den Verlust der Wertpapiere beim Unterverwahrer und für die unrechtmäßigen Handlungen des Unterverwahrers, falls sich herausstellen sollte, dass die Bank bei der Wahl des Unterverwahrers eine Entscheidung getroffen hat, die ein normaler und gewissenhafter Banker unter denselben Umständen nicht getroffen hätte. Ein Konkurs des Unterverwahrers hat möglicherweise auch negative Auswirkungen auf die Rechte des Kunden in Bezug auf die Finanzinstrumente.

### 61.4. Omnibus-Konto und individualisiertes Kundenkonto

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die Wertpapiere des Kunden auf einem Konto bei anderen belgischen oder ausländischen branchenübergreifenden bzw. professionellen Verwahrern hinterlegt, auf dem auch die Wertpapiere anderer Kunden der Bank gebucht sind („Omnibus-Konto“). Auf Bitten des Kunden kann die Bank den Verwahrer jedoch ersuchen, die Wertpapiere des Kunden auf einem individualisierten Kundenkonto mit Vermögenstrennung (einem „individualisierten Kundenkonto“) zu hinterlegen. Die damit verbundenen Kosten sind bei Ihrem Korrespondenten verfügbar. Durch die Buchung der Wertpapiere auf einem Omnibus-Konto hat der Kunde kein individuelles Eigentumsrecht, sondern ein geteiltes Miteigentumsrecht, womit jeder Kunde ein anteilmäßiges Recht an der Unteilbarkeit aller Wertpapiere derselben Art im Verhältnis zur Zahl der Wertpapiere, die er bei der Bank besitzt, erhält.

Das Risiko des etwaigen Verlustes oder Mangels an Wertpapieren beispielsweise infolge des Konkurses des Unterverwahrers wird bei einem Omnibus-Konto anteilmäßig von allen Miteigentümern und bei einem individualisierten Kundenkonto individuell getragen.

Beim etwaigen Konkurs des Unterverwahrers kann der Konkursverwalter bei einem individualisierten Kundenkonto möglicherweise schneller feststellen, wem die Wertpapiere

gehören, was jedoch nicht unbedingt bedeutet, dass sich dadurch auch die Auszahlung beschleunigt.

Hindert das für die Finanzinstrumente geltende Recht den Unterverwahrer daran, die Finanzinstrumente der Kunden der Bank von den Finanzinstrumenten der Bank zu unterscheiden, ist der Kunde damit einverstanden, dass die Bank die entsprechenden Finanzinstrumente des Kunden auf einem Konto bei diesem Unterverwahrer hält, auf dem auch die Finanzinstrumente der Bank gebucht sind. Im Falle des Konkurses der Bank hat dies möglicherweise negative Auswirkungen auf die Rechte des Kunden in Bezug auf seine Finanzinstrumente, da das Risiko bestehen kann, dass sie unter die Konkursmasse der Bank fallen.

### 61.5. Rechte des Unterverwahrers

Gegebenenfalls kann der Unterverwahrer ein Vorrecht, ein Kompensationsrecht oder jedes andere dingliche Sicherheitsrecht in Bezug auf die Wertpapiere des Kunden haben (wie zum Beispiel das Vorrecht der qualifizierten Vermittler gemäß Artikel 31 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen).

### 61.6. Mitteilungen

Wenn die Bank gemäß der für die Wertpapiere geltenden Gesetzgebung über die vom Kunden in Verwahrung gegebenen ausländischen Wertpapiere angehört wird, ermächtigt letzterer die Bank unwiderruflich, dem ausländischen Unterverwahrer, der zuständigen Aufsichtsbehörde oder der Gesellschaft, die das ausländische Wertpapier emittiert hat, die Identität des Kunden sowie die Rechte, die er in Bezug auf diese Wertpapiere besitzt (vollständiges Eigentum, Nießbrauch usw.), mitzuteilen.

## 62. Gesetzliches Vorzugsrecht des Verwahrers

In ihrer Eigenschaft als Verwahrer verfügt die Bank über ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Finanzinstrumente, Geldmittel und Devisen:

A. die ihr vom Kunden übergeben worden sind als Deckung für die Ausführung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten, für Zeichnungen von Finanzinstrumenten oder für Devisentermingeschäfte

B. die der Kunde besitzt infolge der Ausführung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten oder von Devisentermingeschäften oder aber infolge der ihr aufgetragenen Abwicklung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten, von Zeichnungen von Finanzinstrumenten oder von Devisentermingeschäften, die vom Kunden direkt getätigt worden sind.

Dieses Vorzugsrecht garantiert jede Schuldforderung der Bank, die aufgrund dieser Transaktionen, Verrichtungen oder Abwicklungen gemäß dem ersten Absatz, einschließlich der Schuldforderungen aus Darlehen oder Vorschüssen entstanden ist.

### 63. Funktionsprinzip des Wertpapierdepots

Die administrative Verwaltung der in Verwahrung gegebenen Wertpapiere wird von der Bank wahrgenommen und umfasst:

- die Aufbewahrung der Wertpapiere
- die Regularisierungsverrichtungen (Umtausch, Zuteilung, öffentliches Kaufangebot, Konvertierung usw.)
- die Einziehung der Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge
- die Einziehung der Prämien und des verfügbar gewordenen Kapitals
- sowie die Einzahlung dieser Beträge auf das Zentralkonto des Kunden

### 64. Corporate Actions

#### 64.1. Verpflichtungen der Bank

Sofern die Bank darüber in Kenntnis gesetzt wird, informiert sie den Kunden schriftlich und in einem angemessenen Zeitraum über die Regularisierungsverrichtungen in Bezug auf dessen Wertpapiere. Diese Informationspflicht gilt weder für "Mini Tender Offers" (begrenzttes Aktienkaufangebot, das sich an bestehende Aktionäre richtet und auf 5% der emittierten Aktien begrenzt ist) noch für Regularisierungsverrichtungen der Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA). Im Falle einer freiwilligen Regularisierungsverrichtung führt die Bank die Anweisungen des Kunden aus.

#### 64.2. Haftung der Parteien

Für die obligatorischen Regularisierungsverrichtungen führt die Bank die Verrichtungen wie von Emittenten vorgeschrieben aus. Bei Regularisierungsverrichtungen mit Optionen (wobei der Kunde eine Wahl treffen muss) handelt die Bank auf Anweisung des Kunden. Der Kunde nimmt die verschiedenen vom Emittenten vorgestellten Optionen auf der Grundlage eines Schreibens, das die Bank an den Kunden sendet, zur Kenntnis. In Ermangelung konkreter Anweisungen des Kunden innerhalb der vorgegebenen Frist wählt die Bank die im Schreiben vermerkte Entscheidung, ohne dass der Kunde die Bank in irgendeiner Weise dafür haftbar machen kann.

Im Falle freiwilliger Regularisierungsverrichtungen und in Ermangelung konkreter Anweisungen des Kunden innerhalb der im Schreiben der Bank an den Kunden vermerkten Frist wird angenommen, dass letzterer von der Verrichtung absieht, ohne dass die Bank in irgendeiner Weise dafür haftbar gemacht werden kann.

Sieht eine Emission die Wahl zwischen verschiedenen Devisen für die Auszahlung der Einkünfte oder für andere Zahlungen vor, hält sich die Bank an die Bedingungen der Emission. Die Bank ergreift lediglich die Initiative, eigenhändig eine Devise zu wählen, wenn eine solche Wahlmöglichkeit nicht besteht. Verfügt der Kunden nicht über ein Multidevisenkonto oder eine entsprechende Sparte, erfolgt die Zahlung automatisch in Euro.

#### 64.3. Gesamtverfahren

Die Bank ist auf keinen Fall verpflichtet, zu einer sogenannten

„Class Action“ bzw. Sammelklage oder einem sonstigen Gesamtverfahren mit Blick auf die Zahlung einer Entschädigung anzuregen oder daran teilzunehmen. Allerdings kann die Bank, ohne dazu verpflichtet zu sein, den Kunden über ein solches Verfahren informieren, sofern letzterer seine Finanzinstrumente zu diesem Zeitpunkt noch in seinem Wertpapierdepot hält. Bezieht die Bank Stellung in einem Fall mit Bezug auf einen Emittenten, kann der Kunde sich nicht darauf berufen, um seine Rechte oder aber die Haftung der Bank geltend zu machen.

### 65. Auszüge der Wertpapierdepots

#### 65.1. Prinzip

Die Bank bestätigt dem Kunden jede Transaktion mit Finanzinstrumenten spätestens einen Werktag nach deren Ausführung, und zwar über einen Anhang zu den Kontoauszügen seines Wertpapierdepots, per Fax oder aber auf eine andere von der Bank festgelegte Weise.

#### 65.2. Übersicht

In regelmäßigen Abständen (im Prinzip einmal jährlich) erhält der Kunde eine Übersicht der in seinem Wertpapierdepot registrierten Wertpapiere.

Stellt der Kunde einen Fehler in dieser Übersicht fest, muss er die Bank binnen zehn Werktagen schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Andernfalls wird angenommen, dass er mit deren Inhalt einverstanden ist.

### 66. Eintragungen von Namenspapieren

Der Kunde kann über die Bank Namenspapiere zeichnen. Das Namenszertifikat, das der Emittent dem Kunden bei einer solchen Zeichnung ausstellt, kann nicht als Eigentumsnachweis dienen und hat somit keinerlei Wert. Lediglich die Eintragung in ein Register für Namenspapiere bildet einen Eigentumsnachweis.

### 67. Hinterlegung von Namenszertifikaten

Der Kunde kann seine bestimmten Namenszertifikate in einem Wertpapierdepot hinterlegen. Die Bank übernimmt jedoch nicht die administrative Verwaltung dieser Zertifikate. Die verschiedenen Namenspositionen auf dem Auszug, den der Kunde lediglich der Information halber erhält, können nicht als Eigentumsnachweis geltend gemacht oder genutzt werden. Lediglich die Eintragung in ein Register für Namenspapiere bildet einen Eigentumsnachweis.

### 68. Entmaterialisierung

Die Aufbewahrung belgischer Inhaberpapiere wird mit dem Einverständnis des Emittenten oder dessen Bankers akzeptiert. Die Aufbewahrung ausländischer Inhaberpapiere bleibt hingegen möglich.

## TEIL 6 – NIEßBRAUCH UND BLOßES EIGENTUM

### 69. Sparkonten, Terminkonten und Wertpapierdepots

Sofern nicht anders vereinbart, werden Wertpapierdepots in Nießbrauch und in bloßem Eigentum wie folgt verwaltet:

- Überweisungen und Transfers auf solche Konten oder Wertpapierdepots dürfen ausschließlich in Nießbrauch - bloßes Eigentum aufgeteilte Guthaben betreffen, abgesehen von den Guthaben, die in bloßem Eigentum gehalten werden.
- Das Kapital wird auf dem auf den Namen des bloßen Eigentümers eröffneten (Spar-, Termin-)Konto oder Wertpapierdepot gesperrt.
- Die Auszüge und die gesamte Korrespondenz werden außer im Falle einer anderslautenden Vereinbarung an den Nießbraucher geschickt.
- Für Abhebungen von Finanzinstrumenten, deren Veräußerung, für die Ausübung der Zeichnungs- oder Zuweisungsrechte sowie Barhebungen ist die gemeinsame Unterschrift des bloßen Eigentümers und des Nießbrauchers erforderlich.
- Die Zinsen oder Dividenden werden auf das Zentralkonto auf den Namen des Nießbrauchers, der möglicherweise Aufbewahrungsgebühren (Wertpapierdepot) entrichten muss, gebucht.
- Der Nießbraucher und der bloße Eigentümer haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung aller Kosten und Steuern im Zuge der Verrichtungen mit den Finanzinstrumenten, die Gegenstand dieses Nießbrauchs sind.
- Die Bank behält sich das Recht vor, nach Ablauf des Nießbrauchs keine Anteilsberechnung in Bezug auf den Zeitraum vor, während oder nach dem Nießbrauch vorzunehmen. Das ist von den Parteien untereinander zu regeln.
- Die fälligen Finanzinstrumente können durch gleichartige Instrumente mit kürzerer oder gleicher Laufzeit ersetzt werden; dazu reicht die Unterschrift des Nießbrauchers aus. Bei jeder anderen Wiederanlage sind die Unterschriften des Nießbrauchers und des bloßen Eigentümers erforderlich.

## TEIL 7 – SCHUTZ VON EINLAGEN UND FINANZINSTRUMENTEN

### 70. Allgemeine Regel

Die Bank ist der Schutzregelung in Bezug auf Einlagen und Finanzinstrumente beigetreten. Die Guthaben und Wertpapiere des Kunden sind unter bestimmten Voraussetzungen geschützt, wenn die Bank ihren Verpflichtungen infolge eines Ausfalls nicht mehr nachkommen kann.

### 71. Information an die Kunden

Die detaillierten Bedingungen dieses Schutzes werden dem Kunden beim Korrespondenten und auf der Website [www.belfius.be](http://www.belfius.be) zur Einsicht bereitgestellt. Behörden und gemeinnützige Einrichtungen können diesen Schutz nicht in Anspruch nehmen.

## KAPITEL III: KONTENBEZOGENE VERRICHTUNGEN UND DIENSTE

### TEIL 1 – KONTOVERRICHTUNGEN

#### 72. Arten von Verrichtungen

Die Bank bestimmt, welche Dienstleistungen sie anbietet, welche Geschäfte oder Anweisungen sie ausführt und zu welchen Bedingungen sie dies tut.

#### 73. Verweigerte Verrichtungen

Außer im Falle anderslautender Vereinbarungen dürfen Bareinzahlungen nicht in einem Umschlag abgegeben werden. Aus Sicherheitsgründen wird dem Kunden empfohlen, keinerlei Wertpapiere oder Überweisungen in die Briefkästen der Bankgebäude einzuwerfen und keine Wertpapiere per Post zur Einziehung zu senden. Berücksichtigt er diese Empfehlungen nicht, trägt er die volle Verantwortung dafür.

Verweigert die Bank die Ausführung eines Zahlungsauftrages, wird der Kunde darüber in Kenntnis gesetzt. Nach Möglichkeit wird er ebenfalls über die entsprechenden Gründe und das einzuhaltende Verfahren für die Korrektur der etwaigen faktischen Fehler, die der Verweigerung zugrunde liegen, informiert.

Die Bekanntgabe dieser Verweigerung kann per Kontoauszug, über das Online-Banking-System oder den Bildschirm des Geldautomaten –, je nach Kanal, über den der Kunde seinen Zahlungsauftrag aufgegeben hat – erfolgen.

#### 74. Beleg

Bei jeder Hinterlegung von Bargeld stellt die Bank einen vorläufigen Beleg auf einem offiziellen Formular unter Angabe des Kontos, dem der Betrag gutgeschrieben oder von dem er abgebucht wird, aus.

### TEIL 2 - ZAHLUNGSaufTRÄGE

#### 75. Form der Aufträge: elektronische Kanäle und gedruckte Formulare

Die Bank stellt ihren Kunden verschiedene Papierformulare und elektronische Kanäle zur Verfügung, um ihre Überweisungs- oder Zahlungsaufträge aufgeben zu können. Der Kunde muss die Formulare äußerst sorgfältig aufbewahren und haftet für alle möglichen Folgen von Diebstahl, Verlust oder dem rechtswidrigen Gebrauch dieser Dokumente. Die Bank kann sich weigern, einen unvollständigen oder zweideutigen Auftrag auszuführen, der nicht auf dem dazu vorgesehenen Formular erteilt wird oder dessen Echtheit nicht geprüft werden kann. Außer im Falle eines groben oder absichtlichen Verschuldens kann der Kunde die Bank nicht für die Ausführung einer solchen Anweisung haftbar machen.



## 76. Ausführung der Anweisungen

### 76.1 Elektronisch, telefonisch oder per Fax aufgegebene Anweisungen

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, ist die Bank nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, die per Telefon, Fax, E-Mail oder über jedes andere vergleichbare Medium erteilt worden sind. Führt die Bank sie aus, so geschieht dies stets auf Verantwortung des Kunden.

### 76.2 Fehlende Deckung, Nichtverfügbarkeit

Die Bank führt die Zahlungsaufträge aus, sofern das Konto ausreichend gedeckt ist; dies setzt voraus, dass die Beträge definitiv gebucht oder verfügbar sind. Die Verfügbarkeit hängt davon ab, welcher Betrag der für das Konto bereitgestellten Kreditlinien noch nicht abgehoben worden ist. Die Bank kann die Zahlung dennoch ausführen, ohne dass der Kunde daraus jegliches Anrecht auf künftige Zahlungserleichterungen ableiten kann.

## 77. Entschädigung

Sofern die Bank haftbar gemacht werden kann, kann der Kunde nicht mehr als die Wiederherstellung des Zustandes vor der Verrichtung, die Rückzahlung der Verzugszinsen oder der Geldbuße, die er hat zahlen müssen, oder aber die Zahlung der Habenzinsen, die ihm aufgrund der verspäteten oder falschen Ausführung seines Auftrages durch die Bank entgangen sind, verlangen.

## 78. Änderung oder Stornierung der Aufträge

Die Bank kann, muss aber nicht die Änderungs- oder Stornierungswünsche des Kunden bezüglich seiner Aufträge berücksichtigen.

Falls gesetzlich nicht anders vereinbart, kann der Kunde Zahlungstransaktionen nicht mehr stornieren, sobald die Bank sie erhalten hat.

## 79. Umwandlung Begünstigtenkonto

Auf Bitten des Begünstigten einer Überweisung, die der Kunde auf ein Konto des Begünstigten bei einem anderen Finanzinstitut getätigt hat, kann die Bank die Beträge oder Werte einem in ihren Büchern eröffneten Konto dieses Begünstigten gutschreiben.

## 80. Aufträge zugunsten nicht bestehender Konten

Wenn die Bank einen Auftrag zugunsten einer gelöschten oder nicht bestehenden Kontonummer erhält, kann sie dem Auftraggeber die Geldmittel zurückzahlen oder sie auf ein anderes Konto in ihren Büchern auf den Namen desselben Begünstigten übertragen.

## TEIL 3 – INTERNATIONALE VERRICHTUNGEN

### 81. Definitionen

Die Bestimmungen dieser Regelung gelten ebenfalls für diesen Teil, sofern die folgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich davon abweichen. Als „internationale Verrichtungen“ gelten an dieser Stelle alle Zahlungsaufträge aus dem Ausland oder ins Ausland, unabhängig davon, ob sie über Konten des Kunden laufen oder von Vermittlern (Korrespondenten) ausgeführt werden. Diese Verrichtungen unterliegen den belgischen Wechselkursbestimmungen und möglicherweise den Bestimmungen des Drittlandes. Der Kunde muss sich im Vorfeld nach den geltenden Tarifen erkundigen, um über die geltenden Bedingungen informiert zu sein.

Bei der Ausführung bestimmter Verrichtungen (z.B. internationaler Verrichtungen, Verrichtungen in Devisen (d.h. Verrichtungen in einer anderen Währung als dem Euro) ...) kann sich die Bank auf die Dienste der Gen.mBh SWIFT berufen. In diesem Fall können personenbezogene Daten an das Betriebszentrum der Gen.mBh SWIFT in den Vereinigten Staaten weitergegeben werden; dadurch erhält das amerikanische „Department of the Treasury“ im Rahmen der Terrorismusbekämpfung Zugang zu diesen personenbezogenen Daten. Indem der Kunde eine Verrichtung anweist, akzeptiert er, dass seine Daten an ein Land übertragen werden können, in dem personenbezogene Daten nicht in demselben Maße wie in Belgien geschützt sind.

Für Überweisungen aus einem und an ein Nicht-EWR-Land müssen die Bank und der Zahler eine Ausführungsfrist vereinbaren. Wird der Auftrag auf Papier erteilt, verlängert sich die Frist um einen Bankwerktag.

### 82. Identifikation des Begünstigten

Für die Ausführung einer internationalen Verrichtung ist eine einwandfreie Identifikation des Begünstigten, seiner Kontonummer und des ausländischen Institutes unerlässlich. Der Kunde muss also dafür Sorge tragen, die im Land des Begünstigten geltende Kontenstruktur zu berücksichtigen (z.B. IBAN-Code), und er trägt die Konsequenzen für die Nichteinhaltung dieser Vorschriften wie zum Beispiel eine fehlerhafte Ausführung.

### 83. Kosten

Für Überweisungen von einem und auf ein Konto außerhalb des EWR muss der Kunde der Bank im Voraus mitteilen, ob die Kosten für grenzüberschreitende Überweisungen dem Begünstigten oder dem Auftraggeber anzurechnen sind, oder ob der Auftraggeber und der Begünstigte jeweils die von ihrer entsprechenden Bank berechneten Kosten zahlen.

In Ermangelung eines deutlichen Auftrages und sofern gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, zahlen der Auftraggeber und der Begünstigte jeweils die von ihrer entsprechenden Bank berechneten Kosten.

#### 84. Ausführungsweise oder Verweigerung gewisser Aufträge

Die Bank behält sich das Recht vor, die Aufträge auf die nach ihrem Dafürhalten am besten geeignete Weise entsprechend ihrer Art sowie den bei ihr geltenden Verfahren oder Bestimmungen auszuführen. Sie kann bestimmte Verrichtungen verweigern, u.a. weil sie bestimmte Arten von Verrichtungen nicht ausführt, weil die angeforderte Verrichtung das Risiko eines Verstoßes gegen die gesetzlichen Bestimmungen seitens der Bank birgt, oder weil die für die Ausführung erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt sind. In diesem Fall kann die Bank die Ausführung des Zahlungsauftrages aufschieben, bis sie sich vergewissert hat, dass der angeforderte Zahlungsauftrag nicht aus einem der oben stehenden Gründe verweigert werden muss.

#### 85. Buchung der Aufträge zugunsten eines Kunden

Die Beträge von Verrichtungen, die durch einen Korrespondenten oder ein anderes Finanzinstitut zugunsten eines Kontos in den Büchern der Bank ausgeführt worden sind, sind erst erworben, sobald die Beträge vom Korrespondenten oder dem Kreditinstitut definitiv und bedingungslos gutgeschrieben werden. Die Einzahlung auf das Konto gilt stets als „unter Vorbehalt“ erfolgt. Außer im Falle anderslautender schriftlicher Anweisungen werden Devisentransfers in der Devisen der Transaktion auf dem im Auftrag angegebenen Konto gebucht, sofern das Konto in der Devisen der Transaktion eröffnet ist.

### TEIL 4 – SCHECKS

#### 86. Vorbehaltliche Gutschrift oder Gutschrift nach Einziehung

Die Bank akzeptiert ausschließlich auf einem Konto domizilierte Schecks zur Einziehung.

Die Bank kann den entsprechenden Betrag dem Konto des Kunden entweder unter Vorbehalt der effektiven Einziehung gutschreiben („Gutschrift unter Vorbehalt“) oder die definitive Auszahlung der Geldmittel abwarten, bevor der Betrag dem Konto des Kunden gutgeschrieben wird („Gutschrift nach Einziehung“).

#### 87. Nicht bezahlter Scheck

Wird der zur Einziehung vorgelegte Scheck nicht bezahlt, bucht die Bank den unter Vorbehalt gutgeschriebenen Betrag vom Konto des Kunden ab. Bis zur vollständigen Begleichung des Vorschusses und der Kosten kann die Bank alle mit dem Scheck verbundenen Regressansprüche geltend machen.

#### 88. Einheitliche Einziehungsregeln im Ausland

Die Einheitlichen Richtlinien für Inkasso der Internationalen Handelskammer in Paris (ERI 522) gelten für die Fälle, die in dieser Regelung oder in den Einzelverträgen mit den Kunden nicht vorgesehen sind.

#### 89. Risiken im Zusammenhang mit einer Einziehung im Ausland

Der Kunde trägt die Risiken im Zusammenhang mit der Einreichung von Inkassoschecks im Ausland, einschließlich der Risiken beim Versand dieser Inkassoschecks durch oder an die Bank. Er muss den ihm gegebenenfalls bereits von der Bank gutgeschriebenen Betrag zurückzahlen, falls letztere das Handelspapier gemäß der geltenden Gesetzgebung

zurückzahlen muss. Diese Beträge können von Amts wegen vom Konto des Kunden abgebucht werden.

#### 90. Bereitstellung des Dienstleistungsangebotes in Sachen Schecks

Es steht der Bank frei, dem Kunden das „Dienstleistungsangebot in Sachen Schecks“ zu gewähren oder nicht, und welche Bedingungen sie daran knüpft.

#### 91. Verlust, Diebstahl oder rechtswidrige Nutzung

Außer bei Absicht oder grobem Verschulden der Bank haftet der Kunde für alle möglichen Folgen des Verlustes, des Diebstahls oder der rechtswidrigen Nutzung seiner Schecks oder Scheckvordrucke.

Der Kunde ist verpflichtet, der Polizei oder den Gerichtsbehörden den Verlust, den Diebstahl oder die rechtswidrige Nutzung seiner Schecks oder Scheckvordrucke unverzüglich zu melden und die Bank mitsamt einer Kopie seiner Anzeige schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen. Die bloße Meldung des Verlustes oder Diebstahls der Schecks oder Scheckvordrucke über die Erhebung eines Einspruches unter der Rufnummer von „Card Stop“ entbindet den Kunden nicht von dieser Verpflichtung.

#### 92. Widerruf und Sperre

Widerruft ein Kunde einen Scheck oder erhebt er Einspruch dagegen, so tut er dies auf eigene Gefahr. Die Bank muss gegen das Gesetz, die Gepflogenheiten oder die Vereinbarungen zwischen Banken verstoßende Widerrufe oder Einsprüche nicht berücksichtigen.

Der Widerruf eines Schecks wird erst nach Ablauf der Vorlagefrist wirksam. Solange sich der Inhaber und der Aussteller des Schecks nicht einigen, kann die Bank einen Betrag in Höhe des Scheckbetrages auf einem Konto des Ausstellers sperren (reservieren) lassen oder von diesem Konto abbuchen lassen. Dieser Betrag zieht keine Zinsen nach sich.

Der Kunde kann Einspruch gegen abhandengekommene, gestohlene oder rechtswidrig verwendete Schecks erheben, unabhängig davon, ob der Verlust, Diebstahl oder die rechtswidrige Nutzung der Schecks vor oder nach deren Ausgabe durch den Aussteller stattgefunden hat. Die Bank behält den Einspruch für 24 Monate in ihren Systemen.

#### 93. Zahlungsverweigerung

Die Bank kann die Zahlung verweigern von:

- ungedeckten Schecks
- Schecks aus einem nicht von ihr ausgehändigtem Scheckbuch
- unvollständigen oder ungültigen Schecks

#### 94. Ungedeckte Schecks

Die Bank kann ihre Beziehung zum Kunden fristlos und ohne Entschädigung beenden und dessen Konten schließen, falls dieser einen ungedeckten Scheck ausstellt.

## TEIL 5 – DEBIT- UND KREDITKARTEN

95. Die Bedingungen für die Gewährung und Nutzung der Debit- oder Kreditkarte sind einer besonderen Regelung zu entnehmen.

## TEIL 6 – MULTIDEVISENDIENSTE

### 96. Allgemeines

Der Kunde kann die Eröffnung eines Kontos mit Multidevisendienst beantragen. Dabei muss er angeben, wie viele „Devisensparten“ er seinem Zahlungskonto hinzufügen möchte, wobei pro Devisenart jeweils eine Sparte gilt. Der Bank steht es frei, diesen Dienst zu gewähren oder nicht bzw. ihn auf bestimmte Devisen zu beschränken.

### 97. Devisenregelung

Die Bank muss sich an die nationalen oder internationalen Regelungen, die für in einer Sparte gehaltene Devisen und Wertpapiere gelten, halten. Die Devisen eines Kunden in einer Sparte können von einem Korrespondenten der Bank im Land der betreffenden Devisenart gehalten werden. In diesem Fall gelten alle Bestimmungen bezüglich dieser Devisenart in diesem Land auch für die betreffende Sparte. Dazu gehören auch die Wechselkursbestimmungen oder die Einschränkungen des freien Devisenverkehrs außerhalb des Landes.

### 98. Zinsen

Der Soll- und Habenzins werden pro Sparte festgelegt. Bei der Zinsberechnung gelten für jede Sparte dieselben Wertstellungsregeln wie für das Zahlungskonto. Die Soll- und Habenzinsen werden vierteljährlich pro Sparte in der entsprechenden Währung gebucht.

### 99. Kurse

Die Bank führt die Aufträge der Kunden, einschließlich der Transfers zwischen den Sparten eines und desselben Kontos zum am Buchungstag geltenden Kurs aus.

### 100. Kosten

Die Bank behält sich das Recht vor, die Kosten, die der Korrespondent für die Ausführung eines Auftrages in der Währung einer bestimmten Sparte berechnet, von der entsprechenden Sparte abzubuchen. Die Kosten für die Bereitstellung des Multidevisendienstes (s. Tarif) werden vierteljährlich und im Voraus vom Zahlungskonto abgebucht. Der Kunde muss für eine ausreichende Deckung auf seinem Konto sorgen, damit diese Kosten abgebucht werden können.

### 101. Kontoauszüge

Die Auszüge bieten eine Gesamtübersicht des Zahlungskontos sowie eine Übersicht der Verrichtungen pro Sparte.

### 102. Schließung von Sparten

Vor der Schließung einer Sparte gleicht die Bank jeglichen Sollsaldo dieser Sparte durch Abbuchung des entsprechenden

Betrages von den Guthaben der anderen Sparten aus. Hat der Kunde keine Anweisungen erteilt, wird der Sollsaldo in erster Linie mit der Eurosparte verrechnet, und der Habensaldo wird in der Eurosparte gebucht.

Außer im Falle anderslautender Anweisungen des Kunden kann die Bank inaktive Sparten, d.h. Sparten, auf denen seit über sechs Monaten keine Verrichtung mehr stattgefunden hat, auf eigene Initiative schließen.

### 103. Kündigung des Multidevisendienstes

Ebenso wie die Bank kann der Kunde den Multidevisendienst jederzeit fristlos kündigen, ohne seine Entscheidung begründen zu müssen. In diesem Fall wird aus diesem Konto erneut ein gewöhnliches Zahlungskonto in Euro. Die Bank behält den als geschuldet betrachteten Teil der Kosten für den Multidevisendienst, wenn die Kündigung vom Kunden ausgeht oder ihm zuzuschreiben ist.

### 104. Aufträge in Devisen, für die keine Sparte besteht

Die Bank kann auf Gefahr des Kunden einen bestimmten Auftrag in einer Devisenart, für die keine Sparte eröffnet worden ist, ausführen.

### 105. Verfügbarer Saldo

Die Bank führt einen Auftrag in einer bestimmten Devisenart lediglich aus, wenn der gesamte Saldo des Kontos mit Multidevisenfunktion für die Deckung der Verrichtung und der gegebenenfalls damit verbundenen Kosten ausreicht.

Der gesamte Saldo ergibt sich aus der Zusammenlegung bzw. Konsolidierung der verschiedenen verfügbaren Salden aller Sparten des Multidevisenkontos nach Konvertierung der Salden jeder Sparte in Euro zum Bargeldwechselkurs.

Schecks werden in der Sparte der Devisenart gebucht, in der der Scheck ausgestellt worden ist; sollte eine solche Sparte nicht bestehen, werden sie in der Eurosparte gebucht.

Besitzt ein Kunde auf seinem Multidevisenkonto eine Kreditlinie in Euro, darf der gesamte Sollsaldo auf seinem Konto zu keinem Zeitpunkt den Betrag seiner Kreditlinie übersteigen.

## TEIL 7 – EINGERÄUMTE KONTOÜBERZIEHUNG

### 106. Prinzip

Die Bank kann dem Kunden eine eingeräumte Kontoüberziehung auf dem Zahlungskonto zur Verfügung stellen, um zu vermeiden, dass bestimmte Zahlungsaufträge nicht ausgeführt werden oder Schecks nicht gedeckt sind. Die Bedingungen dieser eingeräumten Kontoüberziehung werden dem Kunden mitgeteilt, sobald er beschließt, sie in Anspruch zu nehmen.

## KAPITEL IV: ANLAGEDIENSTE

### TEIL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### 107. Gegenstand

Dieses Kapitel regelt die Rechte und Pflichten des Kunden und der Bank im Rahmen der Transaktionen mit Finanzinstrumenten. Das zweite Kapitel bezieht sich auf die Verhaltensregeln, die die Bank im Rahmen der Ausführung von Anlageaktivitäten oder der Bereitstellung von Anlagendiensten gegenüber den Kunden zu beachten hat. Im dritten Teil werden die verschiedenen Modalitäten in Bezug auf die Order der Kunden dargelegt. Und schließlich geht es im vierten Teil um Interessenkonflikte.

Die Kunden erhalten eine ausführlichere praktische Beschreibung des Anlageansatzes der Bank.

Die Modalitäten in Bezug auf die Anlagendienste, die Vermögensverwaltung und die periodische Anlageberatung sind den Regelungen und/oder Verträgen zu diesen Anlagendiensten zu entnehmen.

#### 108. Vertriebskanäle

Je nach Art des Finanzinstrumentes und seiner Situation kann der Kunde seine Order auf elektronischem Wege, telefonisch, per Brief oder möglicherweise per Fax oder E-Mail gemäß den von der Bank festgelegten Bedingungen aufgeben. Möglicherweise kann die Bank die Nutzung eines Standardformulars vorgeben. Der Kunde akzeptiert die Risiken, die mit der Eingabeweise seiner Order einhergehen.

Im Rahmen des Fernkaufs von Finanzdienstleistungen kann das Widerrufsrecht für Finanzdienstleistungen, deren Preis von Schwankungen an den Finanzmärkten abhängt, wie zum Beispiel Transaktionen mit Finanzinstrumenten, nicht geltend gemacht werden.

### TEIL 2 – VERHALTENSREGELN

#### 109 Kundenkategorien

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen teilt die Bank ihre Kunden beim Erteilen der Anlagendienste und -tätigkeiten in verschiedene Anlegerkategorien ein, und zwar in geeignete Gegenparteien, in professionelle Kunden und in nicht professionelle Kunden.

##### 109.1. Geeignete Gegenparteien

Ein Kunde wird als geeignete Gegenpartei eingestuft, wenn er im Finanzsektor aktiv ist. (Das gilt für Banken, Börsengesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Rentenfonds, Zentralbanken, aber auch nationale Regierungen und staatliche Dienste, die mit der Verwaltung der Staatsschuld zu tun haben.) Bei einer geeigneten Gegenpartei wird angenommen, dass sie hinreichend mit dem Funktionsprinzip der Finanzmärkte vertraut ist, und aus diesem Grunde genießt sie das geringste Maß an Schutz. Diesem Kunden gegenüber muss die Bank die im Folgenden beschriebenen Verhaltensregeln nicht einhalten.

##### 109.2. Professionelle Kunden

Die als professionell geltenden Kunden werden in den Anhängen zum Königlichen Erlass vom 19. Dezember 2017 zur Umsetzung der Richtlinie über die Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) aufgelistet. Ein Kunde gilt aufgrund seiner Art oder auf der Grundlage finanzieller Kriterien als professionell. Für diese Kunden wiederum sind die nachstehenden Verhaltensregeln – freilich in geringerem Maße – einzuhalten. Bei einem professionellen Kunden wird nämlich angenommen, dass er über die erforderliche Kenntnis und den notwendigen Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen im Anlagebereich selbst treffen und die eingegangenen Risiken angemessen einschätzen zu können. Infolgedessen reicht die Informationspflicht der Bank gegenüber professionellen Kunden weniger weit als gegenüber nicht professionellen Kunden.

##### 109.3. Nicht professionelle Kunden

Kunden, die in keine der beiden oben stehenden Kategorien eingestuft werden können, fallen unter die Kategorie der nicht professionellen Kunden. Sie verfügen über weniger Kenntnisse im Anlagebereich und genießen dadurch das höchstmögliche Maß an Schutz. Alle nachstehend aufgeführten Verhaltensregeln gelten für diese nicht professionellen Kunden.

##### 109.4. Informationen in Bezug auf die Einteilung in Kategorien

Die Bank teilt dem Kunden mit, welcher Kategorie er kraft der gesetzlichen Bestimmungen angehört. Der Kunde hat das Recht, darum zu bitten, einer anderen Kategorie zugeordnet zu werden, um ein höheres oder niedrigeres Maß an Schutz als ursprünglich vorgesehen zu genießen. In diesem Fall muss der Kunde die Bank schriftlich darüber informieren. Die Bank darf der Bitte des Kunden nicht nachkommen, wenn die entsprechenden rechtlichen Bedingungen nicht erfüllt sind.

##### 110. Anlageberatung und Ausführung von Ordnern mit oder ohne Geeignetheitsprüfung der Anlage

###### 110.1. Erteilen einer Anlageberatung

Über ihre Kundenbeauftragten und ihre digitalen Kanäle kann die Bank dem Kunden eine Anlageberatung erteilen. Unter „Anlageberatung“ versteht die Bank persönlich abgestimmte und geeignete Empfehlungen in Anbetracht der persönlichen Situation des Kunden.

Außer im Falle einer anderslautenden vertraglichen Bestimmung

- berücksichtigt die Beratung der Bank die Situation und die Bedürfnisse des Kunden zu dem Zeitpunkt, zu dem er eine Beratung wünscht. Die Bank verfolgt die Entwicklung des Portfolios des Kunden also nicht aktiv.
- wird die Beratung der Bank nicht auf unabhängige Weise erteilt. Die Bank empfiehlt nämlich vor allem Finanzinstrumente, die von Einheiten aus ihrer Gruppe oder von Einheiten, an die die Bank rechtlich und/oder wirtschaftlich gebunden ist, emittiert oder ausgestellt werden.

Die Bank kann sowohl nicht professionellen als auch professionellen Kunden eine Anlageberatung erteilen.

- Nicht professioneller Kunde

Um eine Anlageberatung in Anspruch zu nehmen, muss der

nicht professionelle Kunde die Bank über seine Anlageziele, seine finanzielle Situation, seine Kenntnisse und seine Erfahrung informieren. Ohne diese Informationen ist die Bank nicht in der Lage, die persönliche Situation des Kunden zu beurteilen; so kann die Bank ihm keine Beratung zu Transaktionen mit Finanzinstrumenten anbieten. Die Bank behält sich das Recht vor, für den Kunden ungeeignete Transaktionen mit Finanzinstrumenten zu verweigern.

Im Anschluss an die Beratung durch die Bank wird dem Kunden ein Geeignetheitsbericht ausgestellt; darin erklärt die Bank, inwieweit die Beratung den Bedürfnissen des Kunden entspricht.

- Professioneller Kunde

Im Gegensatz zu nicht professionellen Kunden wird bei professionellen Kunden angenommen, dass sie über genügend Kenntnisse, Erfahrungen und Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen selbst treffen zu können. Außerdem wird davon ausgegangen, dass sie finanziell hinreichend in der Lage sind, die etwaigen Risiken zu tragen. Außerdem analysiert die Bank vor Erteilen einer Anlageberatung ausschließlich die Anlageziele des Kunden. Ohne diese Information kann die Bank die Situation des Kunden nicht beurteilen, und somit ist sie nicht in der Lage, eine Anlageberatung zu erteilen.

Die Bank behält sich das Recht vor, nicht mit den Anlagezielen des Kunden übereinstimmende Transaktionen mit Finanzinstrumenten zu verweigern.

#### 110.2. Entgegennahme und Weitergabe von Transaktionen mit Finanzinstrumenten

Erteilt die Bank dem Kunden keine persönlich abgestimmten Empfehlungen, oder wünscht der Kunde keine, begrenzt sich die Dienstleistung auf die Ausführung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten mit oder ohne Geeignetheitsprüfung der betreffenden Anlage.

- Nicht professioneller Kunde

Je nach Komplexität des Produktes und Kanal, über den der Kunde seine Order ausführt, kann die Bank verpflichtet werden zu prüfen, ob die betreffende Anlage für den Kunden geeignet ist. Dazu prüft die Bank, ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf die Finanzinstrumente, die Gegenstand der Transaktion sind, verfügt.

Stellt sich heraus, dass die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden nicht ausreichen, wird er darüber informiert.

Weigert sich der Kunde, der Bank die angeforderten Informationen zu erteilen, oder reichen die Informationen zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen nicht aus, teilt die Bank ihm mit, dass sie nicht prüfen kann, ob er über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen für die Ausführung von Transaktionen mit Finanzinstrumenten verfügt.

- Professioneller Kunde

Die Dienstleistung ist auf die Ausführung von Ordnern ohne vorherige Geeignetheitsprüfung der Anlage begrenzt. Bei einem professionellen Kunden wird nämlich angenommen, dass er über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und die entsprechende Kompetenz im Anlagebereich verfügt.

#### 110.3. Verpflichtung des Kunden

Der Kunde muss die von der Bank gestellten Fragen korrekt beantworten, damit diese die persönliche Situation des Kunden angemessen einschätzen kann.

Außerdem muss der Kunde die Bank über jede Änderung seiner finanziellen Situation, seiner Anlageziele, seiner Kenntnisse oder Erfahrungen informieren. Solange dies nicht geschieht, kann die Bank den vom Kunden erteilten Informationen vertrauen.

#### 111. Information

Die Bank muss allen Kunden korrekte, deutliche und nicht irreführende Informationen erteilen. Diese Informationen können in gedruckter Form oder auf elektronischem Wege übermittelt werden. Wie oben erwähnt, hängt die Menge der von der Bank erteilten Informationen von der Kategorie des Kunden ab.

##### 111.1. Kosten, zweckgebundene Abgaben und Vorteile

Die vom Kunden zu entrichtenden Kosten und Abgaben im Zusammenhang mit dem Anlagedienst und dem Finanzinstrument, wie zum Beispiel die Maklerkosten, die Einstiegs- oder Ausstiegskosten sowie die Steuern sind der von der Bank bereitgestellten Dokumentation zu entziehen.

Sofern dies den gesetzlich festgelegten Konditionen entspricht, kann die Bank finanzielle Vorteile, wie zum Beispiel Vergütungen von Dritten im Rahmen des Anlagedienstes, die die Bank für sie ausführt, sowie nicht finanzielle Vorteile erhalten. Auch darüber wird der Kunde in der von der Bank bereitgestellten Dokumentation zu Finanzinstrumenten informiert.

Die Bank erteilt nachträglich jährliche Informationen zu allen Kosten und Abgaben sowohl im Zusammenhang mit dem (den) Finanzinstrument(en) als auch dem (den) Anlage- und Nebendienst(en), wenn sie das (die) Finanzinstrument(e) empfohlen oder verkauft hat, oder wenn sie dem Kunden die wesentlichen Informationen für Anleger (KIID) erteilt oder das Dokument mit wesentlichen Informationen (KID) in Bezug auf das (die) Finanzinstrument(e) abgegeben hat und im Laufe des Jahres eine durchgängige Beziehung zum Kunden unterhält oder unterhalten hat. Diese Informationen stützen sich auf bereits angefallene Kosten und werden auf persönlicher Basis erteilt.

Der Kunde akzeptiert, dass er die oben stehenden jährlichen Kosteninformationen im Falle der Beendigung seiner Beziehung zur Bank erst im Jahr nach dieser Beendigung erhalten wird.

### 111.2 Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten

Jedes Finanzinstrument ist mit Risiken verbunden. Der Kunde wird in der entsprechenden Dokumentation darüber informiert. Das Risiko kann sich ebenfalls aus den Modalitäten der Order ergeben. Indem der Kunde eine „unbegrenzte Börsenorder“ erteilt, akzeptiert er, dass seine (Verkaufs- oder Kauf-)Order zu gleich welchen Konditionen ausgeführt wird. Er nimmt also das Risiko in Kauf, zu einem höheren Preis zu kaufen oder zu einem niedrigeren Preis zu verkaufen als zu dem Preis, den er ursprünglich erzielen wollte.

### 112. Politik zur optimalen Ausführung für Transaktionen mit Finanzinstrumenten

Außer im Falle spezifischer Anweisungen des Kunden ist die Bank verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Order des Kunden unter optimalen Bedingungen ausführen zu können (best execution – optimale Ausführung). Dazu hat die Bank eine Politik zur Ausführung von Ordnern ausgearbeitet; der Kunde anerkennt, sie zur Kenntnis genommen zu haben, bevor er bei der Bank eine Order aufgibt. Diese Politik informiert den Kunden, dass er sich durch die Aufgabe von Ordnern über die Bank damit einverstanden erklärt, dass die Bank Order außerhalb eines geregelten Marktes, eines multilateralen Trading-Systems (MTF) oder eines organisierten Trading-Systems (OTF) ausführen kann. Diese Politik ist bei Ihrem Korrespondenten und auf der Website [www.belfius.be](http://www.belfius.be) verfügbar. Diese Politik wird regelmäßig überprüft und zu gegebener Zeit auf den neuesten Stand gebracht.

### 113. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Gemäß der geltenden Gesetzgebung zeichnet die Bank die Telefongespräche und elektronische Kommunikation zumindest in Bezug auf die Erteilung von Dienstleistungen im Bereich des Empfangs, der Weitergabe und der Ausführung von Ordnern von Kunden auf. Für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Aufzeichnungszeitpunkt ist auf Anfrage eine Kopie der Aufzeichnung der Gespräche und Kommunikation mit dem Kunden verfügbar.

## TEIL 3 – MODALITÄTEN IN BEZUG AUF TRANSAKTIONEN MIT FINANZINSTRUMENTEN

### 114. Intervention von Dritteinrichtungen

Auch die Intervention einer Dritteinrichtung, wie zum Beispiel der Finanzmärkte, von Finanzvermittlern und den Marktbehörden kann die Ausführungsfristen beeinflussen, ohne dass die Bank jeglichen Einfluss darauf hat. So kann die Ausführung auf die Öffnungszeiten der beteiligten Parteien begrenzt sein.

### 115. Deckung

Bei einer Zeichnung, einem Kauf oder der Ausübung eines Rechts muss der Kunde für eine ausreichende Deckung auf seinem Zentralkonto sorgen, es sei denn, die Bank akzeptiert oder verlangt eine andere Deckung. Bei einem Sollsaldo infolge einer unzureichenden Deckung fallen von Rechts wegen und

ohne Inverzugsetzung Sollzinsen auf dem Zahlungskonto an. Bei einem Verkauf, Rückkauf, Umtausch, einer Ausübung oder einer Konvertierung muss der Kunde mit Blick auf die Abwicklung der Verrichtung über die betreffenden Finanzinstrumente in seinem Wertpapierdepot verfügen.

Alle Finanzinstrumente, Geldmittel und Devisen, die der Kunde der Bank übergibt oder die letztere für Rechnung des Kunden hält, bilden die Deckung, die dafür bestimmt ist, dass der Kunde seine Transaktionen mit Finanzinstrumenten gut ausführen kann. Die Bank kann diese Guthaben auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückhalten, verkaufen und/oder verrechnen, falls die Order nicht ausgeführt ist oder der Kunde seinen Pflichten nicht nachkommt.

Die Bank hat das Recht, bei der Platzierung einer Transaktion mit Finanzinstrumenten einen Prozentsatz des Gegenwertes der Order auf dem Konto, von dem der Gegenwert am Ende der Transaktion abgebucht wird (Abwicklungskonto), zu reservieren. Diese Reservierung wirkt sich nicht auf den Kontosaldo aus, da die Abbuchung erst am Wertstellungsdatum bzw. am Tag, an dem die Transaktion effektiv berücksichtigt wird, erfolgt. Allerdings wird der verfügbare Saldo um den reservierten Betrag verringert.

Die Bank ist berechtigt, die vom Kunden gekauften Finanzinstrumente oder etwaige andere Finanzinstrumente zum Ausgleichen des möglicherweise unzureichenden Kontosaldos des Kunden unverzüglich zu verkaufen.

### 116. Letzte Frist für die Entgegennahme einer Order

Eine Order in Bezug auf ein Finanzinstrument muss rechtzeitig bei der Bank eingehen, wobei die Öffnungszeiten der Bank sowie der vom Emittenten festgelegte Zeichnungszeitraum oder Zeitraum eines vorzeitigen Abschlusses zu berücksichtigen sind.

Eine Kauf- oder Verkauforder in Bezug auf ein notiertes Finanzinstrument kann lediglich am Markt platziert werden, wenn sie rechtzeitig am Sitz der Bank eingegangen ist, wobei die Öffnungs- und Schließungszeiten der Bank und die des betreffenden Marktes sowie eine angemessene Frist für die Übermittlung dieser Order zu berücksichtigen sind.

Order in Bezug auf den Expert Market der Euronext (den belgischen Markt für öffentliche Versteigerungen) sind entsprechend dem von der jeweiligen Behörde festgelegten Versteigerungszeitplan vorzulegen.

Order in Bezug auf Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen müssen rechtzeitig am Sitz der Bank eingehen, wobei die von Emittenten im Prospekt und/oder den wesentlichen Informationen für Anleger (nachfolgend auch das „KIID“) vorgegebene letzte Annahmehurzeit und eine angemessene Frist für die Platzierung dieser Order zu berücksichtigen sind. Andernfalls und sofern der Kunde keine anderslautende Anweisung erteilt hat, wird die Order beim folgenden Abschluss vorgelegt.

### 117. Limit-Order

Bei der Platzierung oder Änderung einer Order kann der Kunde für bestimmte Finanzinstrumente und für bestimmte Verrichtungen die Gültigkeitsdauer begrenzen oder Limitkurse festlegen. Diese Limits sind in der Orderbestätigung anzugeben.

Änderungen von Börsenordern bieten nicht automatisch Anrecht auf eine Anpassung der Gültigkeitsdauer. Gibt der Kunde einen Limitkurs an, der nicht den Regeln des betreffenden Marktes entspricht, behalten sich die Bank und ihre Korrespondenten das Recht vor, die Order zu stornieren. Die Bank weist den Kunden auf die Risiken von Ordnern ohne Limitkurs hin.

#### 118. Gültigkeitsdauer einer Order

Die Gültigkeitsdauer einer Order hängt vom Finanzinstrument und den Ereignissen am Markt ab. Die Gültigkeitsdauer kann bei bestimmten Arten von Ordnern festgelegt werden.

##### 118.1. An einem Markt notierte Finanzinstrumente

Unter Vorbehalt der spezifischen Regeln des betreffenden Marktes werden Order in Bezug auf an einem Markt notierte Finanzinstrumente einen Monat lang ab dem Tag, an dem die Order „zum Limitkurs“ sowie „Stop Loss“-Order platziert werden, in der Wertung gehalten. Order „zum Marktkurs“ werden bis zum Abschluss des nächsten Börsentages in der Wertung gehalten.

##### 118.2. Am Expert Market der Euronext angebotene Finanzinstrumente

Die am Expert Market der Euronext auszuführenden Kauforder sind lediglich für eine Sitzung gültig. Verkaufsorder hingegen werden drei Monate lang ab dem Tag der Orderplatzierung in der Wertung gehalten.

##### 118.3. Euroobligationen

Order in Bezug auf derartige Finanzinstrumente werden einen Monat lang ab dem Tag der Orderplatzierung in der Wertung gehalten.

##### 118.4. Organismus für gemeinsame Anlagen

Order in Bezug auf Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen sind während des anfänglichen Zeichnungszeitraums oder während des nächsten Cut-off gültig, es sei denn, der Kunde hat das Ausführungsdatum angegeben.

#### 119. Stornierung von Ordnern

Order in Bezug auf börsennotierte Finanzinstrumente können, sofern die ursprünglich übermittelten Order noch nicht am Markt ausgeführt worden sind, entweder auf Bitten des Kunden oder automatisch durch Anwendung der Regeln des betreffenden Marktes oder infolge der Entscheidung der zuständigen Behörden storniert werden, beispielsweise wenn ein Kupon oder jegliches Recht oder jeglicher Vorteil vom betreffenden Finanzinstrument abgetrennt worden ist oder aber im Falle der Änderung des Nominalwertes oder der Einstellung der Börsennotierung.

Im Emissionsprospekt ist festgelegt, ob Order in Bezug auf Anteile von Anlageeinrichtungen storniert oder ausgesetzt werden können.

Die Bank kann noch nicht ausgeführte Order von Amts wegen aussetzen oder stornieren, wenn der Kunde zahlungsunfähig ist, Konkurs anmelden muss oder wenn seine Güter beschlagnahmt werden.

Während einer Börseneinführung (IPO) kann eine Transaktion nicht storniert werden.

#### 120. Teilausführung einer Order

Order in Bezug auf börsennotierte Finanzinstrumente können teilweise ausgeführt werden. In diesem Fall wird der nicht ausgeführte Teil während der gesamten Gültigkeitsdauer der Order (s. oben) in der Wertung gehalten.

#### 121. Informationen für den Kunden bezüglich seiner Transaktionen

Der Kunde kann gemäß den besonderen Verträgen, die er diesbezüglich mit der Bank abschließt, jederzeit Auskünfte zum Stand seiner Wertpapiere, Rechte und entmaterialisierten Finanzinstrumente sowie der Order, die er über seinen Korrespondenten, Belfius Web oder telefonisch aufgegeben hat, einholen. Der Kunde erklärt, zur Kenntnis genommen zu haben, dass diese Auskünfte erst verfügbar sind, nachdem seine Transaktion übermittelt worden ist.

Außerdem hängt die verfügbare Information von der Art des Finanzinstrumentes, vom Markt, an dem es zugelassen ist, sowie vom etwaigen Vermittler, auf den sich die Bank berufen musste, ab. Die Bank verpflichtet sich, die verfügbaren Auskünfte in Bezug auf die Transaktion möglichst schnell bereitzustellen. Die Informationen zu den Positionen des Kunden auf dessen Konto stehen erst nach der (Teil-)Ausführung der Transaktion und deren vollständigen Verarbeitung durch die Bank zur Verfügung. Die Bank verpflichtet sich, die verfügbaren Auskünfte in Bezug auf die Positionen möglichst schnell bereitzustellen.

#### 122. Mit der Übertragung von Finanzinstrumenten oder der Nichtlieferung von Finanzinstrumenten verbundene Kosten

Alle Kosten, Ausgaben und Vergütungen infolge einer Situation, in der Finanzinstrumente nicht geliefert werden können, oder die mit Blick auf die Vermeidung einer solchen Situation anfallen und durch eine oder mehrere Transaktion(en) vom Finanzinstrumenten, die an verschiedenen Märkten gehandelt werden müssen, verursacht werden, können dem Kunden angerechnet werden.

Diese Situation kann im Falle des Kaufs und Verkaufs eines selben Finanzinstrumentes an zwei verschiedenen Märkten auftreten. Der Kunde erlaubt der Bank, die geschuldeten Beträge automatisch von seinem Konto abzubuchen, sobald sie fällig werden.

#### 123. Abrechnung der Order

Außer im Falle von Ausnahmen werden die Verrichtungen mit Finanzinstrumenten innerhalb von zwei Bankwerktagen nach der Ausführung der Order abgerechnet. Order in Bezug auf Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen werden innerhalb der im Prospekt angegebenen Frist und gemäß den darin dargelegten Modalitäten ausgeführt.

Sofern nicht anders festgelegt, werden die Verrichtungen durch Abbuchung vom und/oder Gutschrift auf dem Wertpapierdepot und/oder dem Abwicklungskonto des Kunden abgerechnet.

Im Falle einer Überzeichnung werden die Wertpapiere entsprechend den Anweisungen des Emittenten zugewiesen. Die an den verschiedenen Märkten gängigen Gepflogenheiten können dem Kunden entgegengehalten werden. So werden

die Wertpapiere an bestimmten Märkten beispielsweise nicht notwendigerweise zum Zeitpunkt der Zahlung ausgehändigt.

Sofern der Kunde kein Devisenkonto eröffnet hat, werden Devisenverrichtungen automatisch in Euro konvertiert, es sei denn, auf dem Orderformular ist etwas anderes vermerkt. Die Konvertierung in Euro erfolgt zum zwei Werktagen vor dem Datum der Abwicklung oder dem im Prospekt vermerkten Zahlungsdatum geltenden Kurs. Dieses Prinzip gilt ebenfalls für Verrichtungen mit Organismen für gemeinsame Anlagen, wobei der Wechselkurs allerdings nicht berechnet werden kann, solange die Bank den Nettoinventarwert nicht erhalten hat. Die Berechnungen für die Abwicklung (Umwandlung, Zinsen, Kapitalisierung...) sind auf drei Dezimalstellen begrenzt.

#### 124. Vorbehaltliche Gutschrift oder Gutschrift nach Einziehung

Wenn die Rückzahlung der materiell vorgelegten Kupons und Mäntel über einen Sofortkredit oder mit einem bestimmten Wertstellungsdatum für das Bargeldkonto des Kunden erfolgt, geschieht dies stets unter Vorbehalt, d.h. unter dem Vorbehalt der guten Ausführung der Verrichtung. Erfolgt die Rückzahlung nach der Einziehung, wartet die Bank die endgültige Zahlung seitens der Gegenpartei ab, bevor sie den entsprechenden Betrag dem Zentralkonto des Kunden gutschreibt. Das von der Bank berücksichtigte Wertstellungsdatum hängt vom Datum der Zahlung durch die Gegenpartei ab, wenn es um eine Rückzahlung nach einer Einziehung geht, oder aber vom Fälligkeits- oder Zahlungsdatum oder aber von der Art des Produktes und dem Datum der Vorlage durch den Kunden, wenn es um eine Gutschrift unter Vorbehalt geht. In letzterem Fall gibt die Bank das Wertstellungsdatum auf dem Vorlageschein an.

#### 125. Jährliche Steuer für Wertpapierkonten

Die Transaktion(en) oder die Order in Bezug auf Wertpapiere oder das (die) Wertpapierkonto (-konten) gilt/gelten mit Blick auf die Vermeidung der jährlichen Steuer auf Wertpapierkonten als nicht eingegeben (Art. 201/3 - 201/9/5 des Gesetzbuches der verschiedenen Gebühren und Steuern). Auch wenn die Transaktion(en)/die Order infolge einer Anlageberatung seitens der Belfius Bank getätigt wird/werden, anerkennt der Kunde, dass sich diese Beratung ausschließlich auf das Anlegerprofil und die Risikostrategie und auf keinerlei steuerliche Gründe stützt.

Der Kunde ist sich darüber im Klaren, dass die Steuerverwaltung im Rahmen des Nachweises der Beweggründe für die Transaktion(en)/die Order Schriftstücke anfordern kann, und er bestätigt, dass er diese Schriftstücke und sonstige Nachweise aufbewahrt.

Sollte die Steuerverwaltung der Auffassung sein, dass die Rechtshandlung (oder alle Rechtshandlungen, unter die die Transaktion(en)/die Order fällt/fallen) einen Steuermisbrauch darstellt(darstellen), und sollte die Belfius Bank in ihrer Eigenschaft als Steuerschuldnerin zur Zahlung der Steuer aufgefordert werden, bucht die Belfius Bank den gesamten Betrag der Steuer, einschließlich etwaiger Erhöhungen und administrativer Geldbußen vom Guthaben des Kunden oder den von der Belfius Bank für den Kunden gehaltenen Vermögenswerten ab. Sollte die Bankbeziehung mit dem Kunden zu dem Zeitpunkt, zu dem die Steuerverwaltung die Steuer von der Belfius Bank einfordert, aufgelöst sein, entschädigt der Kunde die Belfius Bank für den gesamten gezahlten Betrag.

## TEIL 4: AUFBEWAHRUNG VON FINANZINSTRUMENTEN

Der Kunde wird auf Teil 5, 6 und 7 von Kapitel II dieser Regelung verwiesen.

## TEIL 5: INTERESSENKONFLIKTE

Im Rahmen ihrer Anlagetätigkeiten und -dienste ergreift die Bank die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen mit Blick auf die Erfassung und Vermeidung etwaiger Interessenkonflikte mit ihren Kunden oder zwischen Kunden. Sollte die Bank der Auffassung sein, einen solchen Interessenkonflikt mit nachteiligen Folgen für den Kunden nicht vermeiden zu können, informiert sie den Kunden darüber und/oder verzichtet auf weitere Transaktionen oder die Fortsetzung der Dienstleistung.

Auf einfache Anfrage kann der Kunde über seinen Kundenbeauftragten oder auf [www.belfius.be](http://www.belfius.be) nähere Auskünfte über die Politik in Bezug auf Interessenkonflikte erhalten.